

### Eltern mit geistiger Behinderung: Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit

Sternecker, Christine

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sonstiges / other

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sternecker, C. (2011). *Eltern mit geistiger Behinderung: Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit*. München. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-292932>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

# **Eltern mit geistiger Behinderung**

## **– Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit**

Katholische Stiftungsfachhochschule München, Abteilung München

Eingereicht als Bachelor-Abschlussarbeit

Verfasserin: Christine Sternecker

Betreuerin: Prof. Dr. Andrea Dischler

München, den 29.11.2011

## Summary

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung. Anhand von Literatur- und Studienanalysen sowie mit Hilfe der systemischen Theorie von Staub-Bernasconi werden Probleme der Eltern, Kinder, Angehörigen, MitarbeiterInnen von sozialen Einrichtungen sowie des sozialen Umfeldes und der Gesellschaft dargestellt.

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, auf häufig vorhandene Probleme aufgrund von Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung einzugehen und daraus resultierende Aufgaben und Anforderungen für die Soziale Arbeit zu erläutern.

Je nach individuellem Hilfebedarf der beeinträchtigten Eltern muss adäquate professionelle Unterstützung durch die Soziale Arbeit gewährleistet werden. Es ist sinnvoll Eltern bei Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen, anzuleiten und Kompetenzen zu stärken um das Risiko einer Fremdunterbringung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung zu mindern. Ebenso benötigen Angehörige zum Teil Unterstützung und Beratung in Aufgabenbereichen, welche im Zusammenhang mit den beeinträchtigten Eltern stehen. Es ist hilfreich, wenn Konzepte für den Umgang mit Elternschaften in sozialen Einrichtungen vorhanden sind. Hinzu kann ein größeres Unterstützungsangebot in Deutschland auftretende Belastungen der MitarbeiterInnen mindern. Eine weitere Aufgabe für die Soziale Arbeit kann in der Makroebene mit Hilfe der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Durch Aufklärungsarbeit über Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung kann der gesellschaftliche Status der betroffenen Eltern verbessert werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Begriffsdefinition „geistige Behinderung“.....	2
3. Historische Betrachtung des Themas.....	4
4. Aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen.....	7
4.1 Elternrechte.....	7
4.2 Kinderrechte.....	8
4.3 Kindeswohlgefährdung.....	9
5. Ergebnisse einer Studie zur Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung.....	10
6. Aufgabenfeld und allgemeine Ziele der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi.....	12
7. Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung.....	14
8. Von Elternschaften betroffene Personengruppen und resultierende Aufgaben für die Soziale Arbeit.....	19
8.1 Eltern mit geistiger Behinderung.....	19
8.2 Kinder, deren Eltern geistig behindert sind.....	28
8.3 Angehörige der Eltern.....	34
8.4 Mitarbeiterinnen von sozialen Einrichtungen.....	37
8.5 Umwelt und Gesellschaft.....	41
9. Unterstützungsangebote in Deutschland für Eltern mit geistiger Behinderung.....	44
10. Fazit.....	46
11. Literaturverzeichnis.....	50
Ehrenwörtliche Erklärung.....	60

## 1. Einleitung

In dieser Arbeit setze ich mich mit Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung auseinander. Ich folge dabei der Hypothese, dass es bei Eltern mit geistiger Behinderung Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit gibt. Daraus resultiert die Frage, wie betroffene Eltern unterstützt werden können. Ziel der Arbeit wird sein, Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit zu benennen, die sich aus Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung ergeben.

Zu Beginn der Arbeit wird der Begriff *geistige Behinderung* erläutert und festgelegt, welcher Definition diese Arbeit zugrunde liegt. Im folgenden werden historische Aspekte der Thematik *Eltern mit geistiger Behinderung* betrachtet, um anschließend aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen in diesem Kontext zu erläutern. Dabei möchte ich Elternrechte, Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung anhand von Gesetzestexten erläutern. Darauf folgend werden einige Ergebnisse einer bundesweit durchgeführten empirischen Studie vorgestellt, welche sich mit Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung beschäftigt. Diese Untersuchung wurde zwischen 1993 und 1995 von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken durchgeführt und 2005 von einer Nachfolgestudie von Pixa-Kettner begleitet.

Mit Hilfe der Theorie von Staub-Bernasconi zeige ich als nächstes allgemeine Aufgaben und Ziele der Sozialen Arbeit auf. Die systemische Theorie von Staub-Bernasconi wird eine Grundlage der nachfolgenden Arbeit darstellen. Der anschließende Teil befasst sich mit dem Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung. Insbesondere werden Motive für diesen Wunsch erläutert und es wird festgestellt, welchen Belastungen beeinträchtigte Menschen bei Äußerung des Kinderwunsches ausgesetzt werden. Im folgenden Themenkomplex wird auf mögliche Probleme eingegangen, die bei Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung entstehen können. Dabei sollen Schwierigkeiten der Eltern, der Kinder und deren Angehörigen betrachtet werden. Außerdem werden Probleme der MitarbeiterInnen von sozialen Einrichtungen und der Gesellschaft erörtert, die sich im Zusammenhang mit Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung ergeben können. Aus diesen lassen sich mit Hilfe der Theorie von Staub-Bernasconi Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit formulieren. Am Ende der Arbeit möchte ich momentan bestehende Unterstützungsangebote für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland erläutern und somit mögliche Defizite in der Betreuung erfassen.

Ich werde mich in der folgenden Arbeit um eine geschlechtersensible Sprache bemühen und nicht auf ein Geschlecht beschränken. Sofern über Fachkräfte in sozialen Einrichtungen oder im sozialen Bereich gesprochen wird, werde ich aus Gründen der besseren Lesbarkeit aus-

Sternecker: Eltern mit geistiger Behinderung – Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit schließlich die weibliche Form verwenden, da in diesem Arbeitsfeld mehrheitlich Frauen tätig sind.

Wird der Begriff *Eltern* verwendet, soll dies auch alleinerziehende Mütter bzw. Väter ohne Partner oder Partnerin einbeziehen, ohne dass dies explizit genannt wird.

## 2. Begriffsdefinition „geistige Behinderung“

Die Begriffe *Idiotie*, *Schwachsinn* und *Blödsinn* wurden in den 60er Jahren laut Opp, Kulig und Puhr von dem Begriff *geistige Behinderung* abgelöst. Ausschlaggebend war die *Elternvereinigung Lebenshilfe*, die mit der Begriffsänderung den negativ besetzten Bezeichnungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung entgegen wirken wollte.<sup>1</sup>

Für Fornefeld ist es problematisch Menschen als geistig behindert zu beschreiben, da dabei Geist und Intellekt als dasselbe betrachtet und betroffene Menschen in ihrer Person abgewertet werden. Diese Begriffsproblematik ist inzwischen wahrgenommen worden, jedoch wurde bisher noch keine bessere Bezeichnung gefunden.<sup>2</sup>

Abgesehen von der Begriffsproblematik beschreibt Wohlgensinger die Schwierigkeit der Begriffsdefinition. Geistige Behinderung wird je nach Perspektive und Profession unterschiedlich definiert.<sup>3</sup>

Eine seit langem verwendete Definition des Begriffs basiert nach Prangenberg ausschließlich auf dem Intelligenzquotienten. Dabei wird der beeinträchtigte Mensch anhand eines Tests in eine von vier Stufen – leichte, mäßige, schwere oder sehr schwere geistige Behinderung eingeordnet. Trotz dem Einwand, dass nicht alle Intelligenzbereiche in einem solchen Verfahren beinhaltet sind und dem Test somit eine gewisse Willkür zugeschrieben wird, wird diese Methode in Deutschland bis heute als Diagnoseinstrument im klinischen Bereich verwendet.<sup>4</sup>

Eine ganzheitliche Sichtweise mit Einbezug verschiedener Blickwinkel der unterschiedlichen Professionen verfolgt laut Lenz u.a. das bio-psychosoziale Behinderungs-Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2004 in der *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF). Darin wird geistige Behinderung, anders wie noch in der Vorläuferfassung der ICF von 1980, nicht nur als Defizit und Defekt des Betroffenen betrachtet. Im aktuellen WHO-Verständnis wird des Weiteren nicht mehr davon ausgegangen, dass eine organische Schädigung immer zu einer Funktionsbeeinträchtigung und diese automatisch zu einer gesellschaftlichen Behinderung führt. Die WHO definiert geistige Behinderung seit 2004 als Resultat der Korrelation von Körperstrukturen und Körperfunktionen mit Umweltfaktoren,

1 Vgl. Opp, Kulig, Puhr 2006, S. 47 - 48

2 Vgl. Fornefeld 2004, S. 50

3 Vgl. Wohlgensinger 2007, S. 23

4 Vgl. Prangenberg 2003, S. 33

welche nur dann entsteht, wenn das Resultat betroffene Menschen an Aktivitäten oder der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindert.<sup>5</sup>

Ähnlich wie die WHO beschreiben auch Neuhäuser und Steinhausen die Entstehung einer geistigen Behinderung wie folgt:

„Die geistige Behinderung eines Menschen ist als Ergebnis des Zusammenwirkens von vielfältigen sozialen Faktoren und medizinisch beschreibbaren Störung anzusehen. Die diagnostizierbaren prä-, per-, oder postnatalen Schädigungen erlauben zunächst meist keine prognostische Aussage. Das Entstehen einer geistigen Behinderung hängt vielmehr vom Wechselspiel zwischen den potenziellen Fähigkeiten des betroffenen Menschen und den Anforderungen seitens der konkreten Umwelt ab. Geistige Behinderung ist also eine *gesellschaftliche Positionszuschreibung* aufgrund vermuteter oder erwiesener Funktionseinschränkungen angesichts der als wichtig betrachteten sozialen Funktionen.“<sup>6</sup>

Geistige Behinderung wird somit nicht auf die medizinische Ebene reduziert, sondern danach definiert, wie die Gesellschaft die betroffenen Menschen einstuft.

Nach Lenz u.a. werden im bio-psycho-sozialen Modell Personen geistige Behinderung nicht ausschließlich aufgrund des Intelligenzquotienten, sondern unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren zugeschrieben. Demnach ist eine geistige Behinderung eines Menschen nicht konstant, sondern auch veränderbar. Hierzu stellt sich die Frage, was in der Umwelt verändert werden kann, um die momentan von einer geistigen Behinderung betroffenen Menschen in einem größeren Ausmaß als bisher an gesellschaftlichem Leben teilnehmen zu lassen und somit die geistige Behinderung zu verringern.<sup>7</sup>

Pixa-Kettner verdeutlicht am Beispiel einer Mutter mit geistiger Behinderung, dass nicht die körperliche Schädigung mit damit verbundener intellektueller Beeinträchtigung ausschlaggebend ist, ob eine Frau als geistig behindert betrachtet wird. Viel bedeutsamer ist, ob die Mutter für sie notwendige Unterstützung erhält, damit sie die Aufgaben, welche sie nicht alleine tragen kann, trotzdem bewältigen kann. Eine Mutter mit geistiger Behinderung, die von ihrem Umfeld notwendige Unterstützung erhält und dadurch in der Lage ist ihr Kind adäquat zu versorgen und zu erziehen, würde im Lebensbereich der Elternschaft nicht als geistig behindert gelten.<sup>8</sup>

Diese Sichtweise veranschaulicht, wie geistige Behinderung nicht nur durch Schädigung des betroffenen Menschen definiert wird, sondern auch dadurch, welchen Teil die Gesellschaft mit ihren Vorstellungen und Normen dazu beiträgt.

In der folgenden Arbeit wird der Begriff der geistigen Behinderung jedoch nicht mit diesen gesellschaftlichen Faktoren verstanden, da Untersuchungen, auf dessen Grundlage der größte Teil dieser Arbeit beruht, eine andere Definition zugrunde liegt:

---

5 Vgl. Lenz u.a. 2010, S. 20 - 21

6 Neuhäuser, Steinhausen 2003, S. 10

7 Vgl. Lenz u.a. 2010, S. 21

8 Vgl. Pixa-Kettner 2006, S. 122

In dem Forschungsprojekt von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken wurden Personen als geistig behindert bezeichnet, die in einer Einrichtung betreut werden, welche für Menschen mit geistiger Behinderung ausgelegt sind.<sup>9</sup>

Es wäre schwierig eine Definition zu verwenden, welche Kontextfaktoren, wie zum Beispiel die Umwelt der betroffenen Person, berücksichtigt, da klinische Instrumente zur Diagnose von geistiger Behinderung immer noch ausschließlich auf Intelligenzquotienten beruhen. Demzufolge wurden Menschen, welche in entsprechenden Einrichtungen leben oder betreut werden, vermutlich mit dieser Methode in die vier Kategorien einer geistigen Behinderung eingeordnet. Aufgrund der Vergleichbarkeit schließt sich diese Arbeit deshalb der Definition der bundesweit durchgeführten Untersuchung an. Das bedeutet: mit dem Begriff *Menschen mit geistiger Behinderung* sind Personen gemeint, die in ihrem sozialen Umfeld als geistig behindert bezeichnet werden. Die Meinung des sozialen Umfeldes basiert dabei meist auf durchgeführten Intelligenztests, die Intelligenzschwäche bei diesen Menschen nachweisen. Im Folgenden wird sich die Arbeit mit einem geschichtlichen Rückblick zum Thema beschäftigen, um zu verdeutlichen, wie die heutige fachliche und gesellschaftliche Sichtweise zur Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung entstanden ist.

### 3. Historische Betrachtung des Themas

Menschen mit geistiger Behinderung wurden in der Vergangenheit häufig als *große Kinder* bezeichnet. So schrieb ein erzbischhöflicher Kapitularvikar 1974 in einem persönlichem Brief: „Geistigbehinderte sind unvernünftig und darum Kindern gleichzustellen.“<sup>10</sup>

Möckel schildert, dass während des Nationalsozialismus aufgrund des im Jahre 1933 in Kraft getretenen Gesetzes zur Zwangsterilisation, das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, schätzungsweise 300.000 – 400.000 Menschen zwangssterilisiert wurden. Diese Menschen sollten kinderlos bleiben, da von einer generellen Weitervererbung ihrer geistigen Behinderung, dem sogenannten *angeborenen Schwachsinn*, ausgegangen wurde.<sup>11</sup>

So erwähnt auch Schroeder 1977 den Faktor der Vererbung und spricht sich unter anderem aufgrund dessen gegen Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung aus. Als weiteren Grund benennt er Erwartungen der Gesellschaft. Diese lehnt Partnerschaften von Menschen mit geistiger Behinderung nicht ab, möchte jedoch, dass von Betroffenen kein Nachwuchs gezeugt wird. Und nicht zuletzt darf, so Schroeder, das Leben eines Kindes nicht

---

9 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 8

10 Schroeder 1977, S. S. 77

11 Vgl. Möckel 2007, S. 200 - 201



durch Lebensumstände der Eltern beeinträchtigt werden, da eine adäquate Entwicklung eines Kindes von Eltern mit geistiger Behinderung kaum möglich sei.<sup>12</sup>

Das Bundesverfassungsgericht entschied 1982, dass ein Kind nicht aufgrund der Behinderung der Eltern aus der Familie heraus genommen und fremdplatziert werden darf:

„Krankheit, Behinderung der Eltern gehören grundsätzlich zu den Lebensumständen, die das Kind als schicksalhaft hinzunehmen hat, sie rechtfertigen als solche zunächst noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge.“<sup>13</sup>

Fünf Jahre später verbreitete sich diese Auffassung auch in Fachkreisen und Dörner hob 1987 hervor, dass das Recht auf eigene Kinder auch für Menschen mit Behinderung gilt:

„Wir können heute endlich den Satz wagen, daß Menschen mit Behinderung genauso wie Menschen ohne Behinderung grundsätzlich das Recht haben, Kinder zu bekommen, wie es das Grundgesetz ohnehin garantiert.“<sup>14</sup>

Zu diesem Thema verfasste Pixa-Kettner 1990 einen Artikel mit dem Titel *Geistigbehindert und Mutter?*. Dieser erschien 1991 in der Fachzeitschrift *Sonderpädagogik* und thematisierte die Problematik, dass meist alle Veröffentlichungen zum Thema Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung entweder mit der Methode zur Verhütung oder mit Partnerschaftsmodellen abschließen. Des Weiteren kritisiert die Autorin, dass es in Deutschland kaum Betreuungsangebote für betroffene Eltern gab und dass das Thema in Fachliteratur bis dahin nicht behandelt wurde.<sup>15</sup>

Ursprünglich sollte der Artikel schon 1990 erscheinen, wurde zu diesem Zeitpunkt allerdings als zu brisant deklariert.<sup>16</sup> An dieser Situation ist erkennbar, dass das Thema zu dieser Zeit tabuisiert war.

Aber auch 15 Jahre später bemängelte Grimm, dass Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung unzureichend thematisiert wurden. Die Begründung dafür sieht sie darin, dass zu diesem Zeitpunkt nur eine geringe Anzahl an Fällen vorhanden waren, welche in der Fachöffentlichkeit nicht maßgeblich erwähnt wurden. Zudem liegen die Gründe darin, dass die meisten Eltern und deren Angehörige niedrigen sozialen Schichten zugehören und deshalb weniger in Verbänden und Elternvertretungen zu finden sind als höhere soziale Schichten.<sup>17</sup>

Auch im heutigen Alltagsverständnis erscheint laut Pixa-Kettner die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung zunächst widersinnig, da ein Kind von Personen versorgt

---

12 Vgl. Schroeder 1977, S. 71 - 73

13 Heinz-Grimm 2005, S. 319

14 Dörner 1987, S. 40

15 Vgl. Pixa-Kettner 1991, S. 62

16 Vgl. Wohlgensinger 2007, S. 59

17 Vgl. Grimm 2005, S. 303

wird, welche selbst Unterstützung benötigen.<sup>18</sup> Allerdings wurde bis heute nicht empirisch erwiesen, dass elterliche Kompetenzen von der Höhe des Intellekts abhängen:

„Tatsächlich gibt es aber keine wissenschaftlich gesicherten Belege dafür, dass die Fähigkeit, eine gute Mutter oder ein guter Vater zu sein und intellektuelle Fähigkeiten zusammenhängen.“<sup>19</sup>

Bis Ende der 80er Jahre wurde der Frage nachgegangen, ob eine Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung vertretbar ist. Seit den 90er Jahren steht die Frage des Unterstützungsbedarfs im Vordergrund, wobei das Ziel verfolgt wird, Menschen mit geistiger Behinderung Elternschaft zu ermöglichen.<sup>20</sup>

Durch Änderungen im Betreuungsgesetz fand 1992 eine gesellschaftspolitische Entwicklung im Kontext *Menschen mit geistiger Behinderung* statt. Es wurden zwei einschlägige Fakten niedergeschrieben: die Sterilisation von minderjährigen Personen mit geistiger Behinderung sowie von *einwilligungsunfähigen* geistig behinderten Menschen wurde verboten. Mit diesen Änderungen wurde laut Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken Menschen mit geistiger Behinderung indirekt die Möglichkeit übertragen, sich offen für oder gegen ein Kind zu entscheiden.<sup>21</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bis Anfang der 80er Jahre meist versucht wurde Menschen mit geistiger Behinderung das Gebären von Kindern zu untersagen. Ab 1980 änderte sich langsam die Sichtweise der Fachkräfte und es wurde das Recht auf eigene Kinder für Menschen mit geistiger Behinderung diskutiert und realisiert. Jedoch wurde von Grimm noch 2005 bemängelt, dass das Thema sowohl in der Gesellschaft als auch in Fachkreisen zu wenig bekannt ist.

Im folgenden soll auf aktuelle Rahmenbedingungen der Eltern, für die teilweise die historische Entwicklung maßgeblich war, eingegangen und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Grundlagen behandelt werden.

---

18 Vgl. Pixa-Kettner 2006, S. 121

19 Ebd.

20 Vgl. Pixa-Kettner 1999, S. 65

21 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 2

## 4. Aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen

### 4.1 Elternrechte

Im Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist niedergeschrieben, dass das Privat- und Familienleben jeder Person gewahrt werden muss. In dieses Recht darf nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK nur eingegriffen werden, wenn dies unter anderem zum Schutz der Gesundheit oder der Rechte anderer dient.

Dass der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht immer gefolgt wird, zeigt sich in einem Beispiel aus dem Jahr 2002. Der europäische Gerichtshof stellte fest, dass deutsche Gerichte gegen Artikel 8 EMRK entschieden hatten, als einem Elternpaar das Sorgerecht über ihre Tochter entzogen wurde und diese, ausschließlich aufgrund der intellektuellen Beeinträchtigung beider Elternteile, von ihnen getrennt wurde.<sup>22</sup>

In Deutschland sind die Grundrechte jedes Bürgers, welche im Grundgesetz (GG) zu finden sind, zu achten. Im Zusammenhang des Themas *Eltern mit geistiger Behinderung* sind insbesondere Artikel 2 und 3 GG zu nennen. Nach Artikel 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Artikel 3 Abs. 3 GG besagt, dass niemand aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden darf. Für Heinz-Grimm gehört dazu auch das Recht, sich für ein eigenes Kind entscheiden zu dürfen.<sup>23</sup> Auch Achilles leitet unter anderem aus diesen Artikeln ab, dass Menschen mit geistiger Behinderung das Recht auf Elternschaft nicht entzogen werden darf – weder im Voraus, noch pauschal.<sup>24</sup>

Artikel 6 Abs. 2 GG besagt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern sind. Eltern sind Mutter und Vater des Kindes. Nach § 1591 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die Mutter die Frau, die das Kind zur Welt bringt. Der Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann, welcher während der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder derjenige, bei dem die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

In der Regel besitzen Eltern das Sorgerecht des Kindes nach § 1626 BGB, worin die Vermögenssorge nach § 1666 Abs. 2 BGB und die Personensorge des Kindes beinhaltet sind. Mit Personensorge ist nach § 1631 BGB das Recht und die Pflicht gemeint, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Im Kontext Sorgerecht und Eltern mit geistiger Behinderung ist festzuhalten, dass nach § 1673 BGB die elterliche Sorge ruht, wenn eine Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsunfähigkeit besteht. Nach § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig, wer eine dauerhafte, krankhafte

---

<sup>22</sup> Vgl. Vlasak 2006, S. 124

<sup>23</sup> Vgl. Heinz-Grimm 2006, S. 10

<sup>24</sup> Vgl. Achilles 2010, S. 75

Störung der Geistestätigkeit hat, wodurch die freie Willensbestimmung verhindert wird. *Ruhen der elterlichen Sorge* bedeutet nach § 1675 BGB, dass die elterliche Sorge nicht ausgeübt werden darf. Konkret besagt dies, dass die elterliche Sorge eines Elternteiles, der (beschränkt) geschäftsunfähig ist, automatisch ruht. Laut § 1673 Abs. 2 S. 2 BGB steht der (beschränkt) geschäftsunfähigen Person neben dem gesetzlichen Vertreter die Personensorge für das Kind zu, jedoch kann die Person keine rechtliche Verantwortung für das Kind übernehmen. Zudem bleibt das Umgangsrecht nach § 1684 BGB den Eltern erhalten, so Heinz-Grimm.<sup>25</sup>

Als weiteres haben Eltern nach § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Anspruch auf Unterstützung bei der Erziehung, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Diese Hilfen sind in den §§ 28 bis 35 SGB VIII näher beschrieben und werden je nach erzieherischen Bedarf gewährleistet. Bei Inanspruchnahme von Hilfen sind Wünsche der Eltern, nach § 5 Abs. 1 S. 1 BGB zu berücksichtigen.

Eine zusätzliche Unterstützung für Eltern mit geistiger Behinderung ist die Eingliederungshilfe. § 55 SGB VIII soll Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, damit sie möglichst selbstständig ihr Leben bewältigen können, d. h. nur so viel Hilfe wie nötig erhalten. Bekommen Menschen mit geistiger Behinderung ein Kind, steht ihnen Hilfe nach § 55 SGB VIII zu – immer wieder wird die Eingliederungshilfe jedoch nicht gewährt, so Vlasak.<sup>26</sup>

So wie Eltern Anspruch auf gewisse Leistungen haben und Rechte im Bezug auf ihre Kinder besitzen, wurden 1989 auch Rechte für Kinder festgelegt, auf die als nächstes eingegangen werden soll.

## **4.2 Kinderrechte**

In der Kinderkonvention der Vereinten Nationen wurden 1989 Rechte der Kinder festgehalten. Demnach hat nach Artikel 7 Abs. 1 jedes Kind das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Artikel 9 Abs. 1 besagt, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von ihnen getrennt werden darf, außer es besteht eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von Misshandlung oder Vernachlässigung. Im Artikel 9 Abs. 3 wird auf das Recht des Kindes verwiesen, eine persönliche Beziehung und Kontakt zu den eigenen Eltern zu haben. Zudem hat nach § 1 Abs. 1 SGB VIII jeder Mensch das Recht auf Erziehung und Förderung seiner Entwicklung. Besteht eine Kindeswohlgefährdung, wie im Artikel 9 Abs. 1 Kin-

---

<sup>25</sup> Vgl. Heinz-Grimm 2005, S. 321

<sup>26</sup> Vgl. Vlasak 2006, S. 115

Sternecker: Eltern mit geistiger Behinderung – Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit  
derkonvention erwähnt, ist unter anderem von dem Recht des Kindes, von den Eltern betreut zu werden, unter Umständen Abstand zu nehmen.  
Näheres zur Thematik der Kindeswohlgefährdung wird im folgenden Abschnitt erläutert.

### **4.3 Kindeswohlgefährdung**

Kinder dürfen nach Artikel 6 Abs. 3 GG nur von ihren Eltern getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten scheitern oder eine Verwahrlosung des Kindes droht. Findet eine Pflichtverletzung der Eltern dem Kind gegenüber statt, ist der Staat nach Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG befugt mit dem sogenannten Wächteramt nach § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB in die Familie einzugreifen. Demzufolge muss das Familiengericht eingreifen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl oder das Vermögen des Kindes gefährdet ist und die Eltern dies nicht unterbinden.

Nach Heinz-Grimm kommt es bei Umsetzung dieses Gesetzes nicht darauf an, welches subjektive Verschulden Eltern haben und es ist dabei auch nicht auf das Leid der Eltern zu achten. Vielmehr steht ausschließlich das Kind im Vordergrund, dessen Wohl geschützt werden soll.<sup>27</sup>

Nach § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Trennung des Kindes von den Eltern nur zulässig, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch öffentliche Hilfe, abgewendet werden kann. Zudem darf die gesamte Personensorge laut § 1666a Abs. 2 BGB den Eltern nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht genügen. Sieht das Familiengericht sich verpflichtet aufgrund drohender Kindeswohlgefährdung beiden Eltern die elterliche Sorge (teilweise) zu entziehen, muss ein Vormund nach § 1773 Abs. 1 BGB oder ein Pfleger nach § 1909 BGB für das Kind bestellt werden.

Heinz-Grimm sieht allerdings ein Problem darin, dass das Wohl eines Kindes nicht eindeutig definierbar ist.<sup>28</sup>

Auch Dettenborn beschreibt, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung verschieden definiert wird und keine allgemeingültige Definition existiert. Unter Juristen ist die Kindeswohlgefährdung ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss im Einzelfall vom jeweiligen Richter interpretiert und näher bestimmt werden. Bei der näheren Bestimmung des Begriffs können gesellschaftliche Werte sowie auch aktuell fachliche Erkenntnisse einfließen.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. Heinz-Grimm 2005, S. 325

<sup>28</sup> Vgl. Heinz-Grimm 2006, S. 28

<sup>29</sup> Vgl. Dettenborn 2010, S. 10

Daraus ergibt sich, dass Eltern, also auch solche mit geistiger Behinderung, das Recht besitzen, ein Kind auf die Welt zu bringen, mit ihm zusammen zu leben und es zu versorgen. Gleichermaßen hat das Kind das Recht, von seinen Eltern betreut zu werden. In diese bestehenden Rechte darf und muss der Staat nur eingreifen, wenn eine Kindeswohlgefährdung ersichtlich wird. Allerdings ist es aufgrund unklarer Merkmale schwierig, Kindeswohlgefährdung eindeutig zu erkennen.

Im folgenden sollen Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung vorgestellt werden, welche insbesondere für die Findung der Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit bedeutsam sind.

## **5. Ergebnisse einer Studie zur Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung**

Zwischen 1993 und 1995 wurde in einem zweieinhalbjährigen Forschungsprojekt die Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken untersucht.<sup>30</sup> Dies war laut Pixa-Kettner die erste Studie in Deutschland, die sich dem Thema *Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung* widmete.<sup>31</sup>

Zu Beginn des Projekts wurde eine schriftliche Befragung durchgeführt, um möglichst viele Elternschaften zu erfassen. Bei diesem quantitativen Forschungsabschnitt wurden 1732 Einrichtungen, welche Menschen mit geistiger Behinderung betreuten und unterstützten, per Brief über das Forschungsprojekt benachrichtigt und gebeten, den beiliegenden Fragebogen zu bearbeiten. 668 Einrichtungen antworteten auf diese Anfrage, womit die Rücklaufquote 38,6 % betrug. Davon gaben 43,7 % an, dass ihnen mindestens eine Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung aus der Einrichtung bekannt sei. Die restlichen 56,3 % teilten mit, dass sie von keinem derartigen Fall erfahren hatten. Durch die Fragebogenerhebung wurden 969 Elternschaften mit 1366 Kindern bekannt. Als weiteres wurde mit den Fragebögen unter anderem die derzeitige Wohnform der Eltern erfragt. 33 % der Eltern lebten in einer eigenen Wohnung, 25 % in einem Heim und 13 % in der eigenen Herkunftsfamilie. Weitere Erkenntnisse waren, dass die durchschnittliche Kinderzahl zum Zeitpunkt der Erhebung bei 1,4 lag. 40 % der Kinder lebten mit einem oder beiden Elternteilen zusammen.<sup>32</sup>

Laut Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken zeigt die Untersuchung, dass Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung keine Einzelfälle darstellen. Darüber hinaus veran-

---

30 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 1

31 Vgl. Pixa-Kettner 2007, S. 309

32 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 10 - 18

schaulichen die ausgewerteten Fragebögen, dass die Geburtenzahl der Eltern mit geistiger Behinderung in den Jahren unmittelbar vor der Untersuchung leicht gestiegen war.<sup>33</sup>

Auf die quantitative Fragebogenerhebung 1993 folgte ein qualitativer Untersuchungsabschnitt in Form von Interviews, wobei 28 Elternschaften erfasst wurden.<sup>34</sup> Neben den Interviews der Eltern wurden Gespräche mit erwachsenen Kindern, deren Eltern eine geistige Behinderung aufwiesen, sowie mit dem betreuenden Umfeld der Eltern geführt.<sup>35</sup>

2007 veröffentlichte Pixa-Kettner eine zweite bundesweite Fragebogenerhebung zum Thema *Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung*. Für diese Nachfolgestudie wurde 2005 damit begonnen, Fragebögen an 2106 Einrichtungen auszuhändigen. Die Rücklaufquote betrug 34 % und war somit im Vergleich zu der ersten Erhebung 1993 um etwa 5 % gesunken. Letztendlich konnten 701 Fragebögen ausgewertet werden, wobei bei 50 % mindestens eine Elternschaft in den vergangenen 15 Jahren in der jeweiligen Einrichtung aufgetreten war. Insgesamt wurden durch die Erhebung im Jahr 2005 1584 Elternschaften mit 2199 Kindern im Zeitraum seit 1990 ermittelt. Im Vergleich zu der ersten Fragebogenerhebung ist zwar eine Zunahme der Elternschaften erkennbar, jedoch sind beide Erhebungen aufgrund beispielsweise unterschiedlicher Umgebungsvariablen nur bedingt vergleichbar.<sup>36</sup>

Es zeigte sich unter anderem, dass 2005 57 % der Kinder bei ihren Eltern lebten, was eine Steigerung im Vergleich zu 1993 darstellte, als es noch 40 % waren. Die erfassten Kinder wohnten 2005 im Vergleich zu 1993 häufiger in Pflegefamilien und seltener in Heimen, Adoptivfamilien oder in der Herkunftsfamilie der Eltern.<sup>37</sup>

Nach Pixa-Kettner konnten mit der zweiten bundesweiten Fragebogenerhebung die Ergebnisse der Untersuchung von 1993 bestätigt werden. Als weiteres war eine Entwicklung des Normalisierungsprinzips wahrzunehmen, was an der steigenden Anzahl der Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung erkennbar war und daran, dass Eltern häufiger als früher in einer eigenen Wohnung lebten und deren Kinder deutlich seltener von ihren Eltern getrennt waren:

„Die zunehmende Zahl von Elternschaften ist als Zeichen für eine stärker an der Normalität orientierte Lebensweise von Menschen mit geistiger Behinderung zu werten. In die gleiche Richtung weisen die Ergebnisse, wonach der Anteil der Menschen, der in eigenen Wohnungen lebt, deutlich angestiegen ist, und dass heute deutlich mehr Kinder als noch 1993 mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammen leben.“<sup>38</sup>

Zusammengefasst wurde durch die Erhebungen ersichtlich, dass eine repräsentative Anzahl an Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung in der Bundesrepublik Deutsch-

33 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 22 - 23

34 Vgl. ebd., S. 24 - 26

35 Vgl. ebd., S. 30

36 Vgl. Pixa-Kettner 2007, S. 310 - 311

37 Vgl. ebd., S. 314

38 Ebd., S. 320

land erfasst werden konnte. Mit Hilfe der Nachfolgestudie wurde eine Entwicklung im Kontext des Normalisierungsprinzips erkennbar.

Auf für diese Arbeit relevante Ergebnisse der Studie von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken wird im folgenden, besonders in Punkt 8, näher eingegangen.

Laut Pixa-Kettner wurde anhand der Untersuchung die Notwendigkeit ersichtlich, Eltern mit geistiger Behinderung in ihrer Elternrolle zu unterstützen, damit deren Kinder nicht außerhalb der Familie betreut werden müssen. Aus der zweiten bundesweiten Fragebogenerhebung wurde deutlich, dass das Angebot an professioneller Unterstützung 2005 nicht ausreichend war.<sup>39</sup>

Um zu verdeutlichen, welche Unterstützung die Soziale Arbeit leisten kann, werden nachfolgend allgemeine Ziele der Sozialen Arbeit benannt.

## **6. Aufgabenfeld und allgemeine Ziele der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi**

Im Rahmen dieser Arbeit wird Bezug auf die systemische Theorie von Staub-Bernasconi genommen, um Aufgabenfeld und Ziele der Sozialen Arbeit näher zu erläutern:

Die Soziale Arbeit befasst sich mit der Lösung sozialer Probleme, welche entstehen, wenn Bedürfnisse von Menschen unbefriedigt sind.<sup>40</sup> Staub-Bernasconi definiert soziale Probleme und ihre Ursache wie folgt:

„Gegenstand oder besser: der von der Sozialen Arbeit zu betrachtende Wirklichkeitsausschnitt sind soziale Probleme. Probleme sind in Sprache: Bilder, Begriffe erfasstes und bewertetes stummes, subjektives Leiden von Menschen in und an der Gesellschaft und Kultur, die auf unerfüllte Bedürfnisse als auch unerfüllbare Wünsche zurückgehen.“<sup>41</sup>

Das übergeordnete Ziel der Sozialen Arbeit liegt nach Staub-Bernasconi darin, menschliche Bedürfnisse zu erfüllen und menschengerechte Sozialstrukturen zu schaffen bzw. zu bewahren.<sup>42</sup> Dieser individuelle und strukturelle Ansatz muss immer auf den Menschenrechten beruhen, weshalb Staub-Bernasconi die Soziale Arbeit auch als Menschenrechtsprofession bezeichnet.<sup>43</sup>

Konkret ist die Soziale Arbeit für Menschen zuständig, welche persönliche Bedürfnisse aufgrund fehlender Ressourcen oder unzureichender Unterstützungen aus dem eigenen sozialen Netzwerk nicht eigenständig befriedigen können. Bestrebung der Sozialen Arbeit ist, Hilfe

---

39 Vgl. Pixa-Kettner 2007, S. 320

40 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 105 - 106

41 Ebd., S. 105

42 Vgl. ebd., S. 99

43 Vgl. ebd., S. 200 - 201



zur Selbsthilfe zu leisten und dadurch individuelle Autonomie für Betroffene herzustellen. Eine andere Zielvorstellung möchte die Klientel integrieren und eine soziale Anpassung in die Gesellschaft erreichen, wobei jedoch die individuelle Selbstentfaltung in den Hintergrund gerät. Laut Staub-Bernasconi wird in der Sozialen Arbeit primär der einzelne Mensch mit seinem Unwohlsein betrachtet, wodurch das vorrangige Ziel darin liegt, dessen subjektives Leid zu beseitigen bzw. zu mindern. Dies bedeutet unter anderem illegitime Machtstrukturen zu verändern, welche die Menschen behindern. Um die genannten Ziele zu erreichen, liegen die Aufgaben für die Soziale Arbeit darin, soziale Probleme zu mindern und neue Ressourcen für Hilfesuchende zu erschließen und diese zu stärken.<sup>44</sup>

Zunächst stellt sich die Frage, wie unbefriedigte Bedürfnisse entstehen:

Nach Staub-Bernasconis Auffassung werden biologische, psychische und soziale Bedürfnisse des Menschen vom Organismus vorgegeben und sind deshalb universell gültig. Einige Bedürfnisse lassen sich aufschieben, andere nur begrenzt, wie beispielsweise die Nahrungsaufnahme. Jedoch führen auch aufschiebbare Bedürfnisse zu einer Beeinträchtigung des individuellen Wohlbefindens. Zudem definiert jeder Mensch Ziele, d. h. bestimmte Wünsche, welche der Person bewusst geworden sind.<sup>45</sup>

Können Bedürfnisse nicht befriedigt werden, liegt dies laut Staub-Bernasconi an einem vorhandenen Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und / oder Werteproblem.<sup>46</sup> Die Soziale Arbeit soll vorhandene individuelle Probleme gemeinsam mit der Klientel mindern, damit Bedürfnisse befriedigt werden und somit das subjektive Leid abnimmt.<sup>47</sup>

Bei Erstkontakt mit Klientelen muss die Soziale Arbeit versuchen Ursachen von Problemen zu finden, um anschließend gemeinsam mit betroffenen Personen an angemessenen Lösungen arbeiten zu können. Bei der Suche nach der Ursache ist die Kooperation zwischen Bezugswissenschaftlerinnen und Praktikerinnen für Staub-Bernasconi bedeutsam.<sup>48</sup>

Nach Staub-Bernasconi hat eine Sozialarbeiterin die Wahl zwischen acht Arbeitsweisen, welche in der praktischen Arbeit zur Verfügung stehen. Im Punkt 8, in dem das sozialarbeiterische Handeln konkretisiert wird, werden einzelne davon näher beschrieben.

Bei der Problembewältigung kann es geschehen, dass dafür entwickelte Methoden nicht zu dem gewünschten Ziel führen, bzw. neue oder andere Schwierigkeiten hervorgerufen werden. Ziel der Sozialen Arbeit ist dann, diese neuen Herausforderungen gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin zu bewältigen:

---

44 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 106

45 Vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 171

46 Vgl. ebd., S. 183 - 186

47 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 106 - 107

48 Vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 203

„So können als hilfreich und zweckmäßig geplante Maßnahmen auch negative Nebenwirkungen haben. Dies ist allerdings kein Grund, die Maßnahmen in Frage zu stellen, sondern Anlass zur Frage, was im Hinblick auf diese unerwünschten Folgen zu tun sei.“<sup>49</sup>

Zusammengefasst liegt die Hauptaufgabe für die Soziale Arbeit nach Staub-Bernasconi also darin, Menschen bei der Bedürfnisbefriedigung zu unterstützen, um das subjektive Leid der Klientel zu lindern.

Staub-Bernasconi bezieht sich bei Verwendung des Begriffs *menschliche Bedürfnisse* auf Obrecht, welcher diese in biologische, biopsychische und biopsychosoziale unterteilt. Obrecht geht unter anderem davon aus, dass eines der biologischen Bedürfnisse des Menschen das Bedürfnis nach Fortpflanzung ist.<sup>50</sup>

Im folgenden soll auf den Kinderwunsch bei Menschen mit geistiger Behinderung eingegangen werden.

## 7. Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung

Der Kinderwunsch ist laut Erikson ein Bedürfnis, dass bei den meisten Menschen im Laufe des Erwachsenenalters auftritt.<sup>51</sup>

Hähner stellt fest, dass sich Menschen mit geistiger Behinderung in einer Partnerschaft immer auf die eine oder andere Weise mit dem Thema Kinder beschäftigen:

„Zu einer überdauernden Partnerschaft gehört auch das Thema Kinder. Wir haben kein Paar kennengelernt, daß sich nicht in irgendeiner Form über dieses Thema Gedanken gemacht hätte.“<sup>52</sup>

1997 äußerte Pixa-Kettner, dass ein Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung zu früheren Zeiten oft übergangen und beschwichtigt wurde. So ging man davon aus, dass der Wunsch nach einem Kind auch anders, zum Beispiel mit einer Puppe als Ersatz, erfüllt werden kann.<sup>53</sup>

Die Vorstellung, dass bei Menschen mit geistiger Behinderung ein Kinderwunsch besteht, verursacht laut Brenner und Walter bei Angehörigen oft Angst und somit eine Tabuisierung des Themas. Findet dennoch eine Auseinandersetzung mit dem Wunsch statt, rät das Umfeld häufig von einem eigenen Kind ab und klärt über Verhütung auf.<sup>54</sup>

---

49 Staub-Bernasconi 2007, S. 44

50 Vgl. Obrecht 1999 zitiert in Staub-Bernasconi 2007, S. 172

51 Vgl. Erikson 1973, S. 117

52 Hähner 1998, S. 216

53 Vgl. Pixa-Kettner 1997, S. 27

54 Vgl. Brenner, Walter 1999. S. 228

Allerdings lassen sich nach Pixa-Kettner und Bargfrede Bedürfnisse mit hoher Komplexität, wie zum Beispiel der Kinderwunsch, meist nicht durch Vermeidung des Themas und auch nicht ausschließlich durch Gegenargumente beseitigen.<sup>55</sup>

Im folgenden werden Kinderwunschnotive auf Grundlage einer Befragung bei nicht behinderten Frauen von Berninghausen aus dem Jahr 1980 dargestellt. Pixa-Kettner selektierte von dieser Befragung einige Motive, da diese nach ihrem Erachten bei Frauen mit und ohne Behinderung ähnlich sind. Frauen mit geistiger Behinderung erhoffen sich demnach mit der Geburt eines Kindes unter anderem einen höheren Status in der Gesellschaft zu erlangen, ein besseres Selbstwertgefühl durch ihr Kind zu erhalten und eine positive Veränderung der Beziehungen zu nahestehenden Personen zu bewirken. Zu diesen drei Motiven merkt Pixa-Kettner an, dass in unserer Gesellschaft Elternschaften mit einem hohen Status verbunden sind und als Normalität gelten. Die Vorstellung, selbst ein Kind zu gebären, kann für Frauen mit geistiger Behinderung die Hoffnung erzeugen, als Frau akzeptiert zu werden und somit in die Gruppe der nicht behinderten Menschen zu gelangen. Als weiteres zeigt Pixa-Kettner auf, dass Menschen mit geistiger Behinderung häufiger als Menschen ohne Beeinträchtigung ablehnende Reaktionen erfahren. Frauen erhoffen sich mit dem eigenen Kind eine enge Beziehung aufbauen zu können. Durch daraus resultierende Verantwortung würde ihr Selbstwert steigen – was für sie besonders erstrebenswert erscheint, da sie dies nur selten erleben. Dies sind überwiegend unbewusste Motive, welche auch bei nicht behinderten Frauen in Erscheinung treten. Frauen mit Behinderung sind öfters davon betroffen, da sie häufiger ablehnendes Verhalten ihrer Mitmenschen erfahren und dadurch ein niedrigeres Selbstwertgefühl besitzen. Des Weiteren erhoffen sich Frauen durch ein Kind eine Verbesserung der Beziehungen zu nahestehenden Menschen. Sie haben die Hoffnung, dass sie durch Geburt eines Kindes in die Erwachsenenwelt eintreten und, vor allem von ihren Bezugspersonen, mehr Anerkennung erhalten.<sup>56</sup>

Pixa-Kettner dazu: „Wer selbst ein Kind hat, kann nicht länger Kind sein.“<sup>57</sup>

Auch Walter bezeichnet es als verständlich, dass junge Frauen mit geistiger Behinderung einen starken Kinderwunsch entwickeln. Die Geburt eines Kindes beweist Frauen die eigene Normalität und gibt ihnen das Gefühl, ihre Behinderung damit zu kompensieren. Durch das Kind erhoffen sie sich eine stärkere Ablösung vom Elternhaus und die Möglichkeit zu der Gemeinschaft der nicht behinderten Frauen zu gelangen.<sup>58</sup>

---

55 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede 2006, S. 76

56 Vgl. Pixa-Kettner 1991, S. 63 - 65

57 Ebd., S. 65

58 Vgl. Walter 2005, S. 295

Aus den Kinderwünschen lassen sich also Bedürfnisse formulieren, welche Frauen mit geistiger Behinderung häufig selbst nicht befriedigen können. Die Hoffnung liegt bei ihnen darin, dass ein eigenes Kind zur Wunscherfüllung beiträgt.

Laut Staub-Bernasconi ist Aufgabe für die Soziale Arbeit, subjektives Leid zu mindern und Bedürfnisse zu befriedigen, welche geistig behinderte Frauen sich selbst nicht erfüllen können.<sup>59</sup> Da nach ihrer Theorie Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und / oder Werteprobleme die Ursache für unbefriedigte Bedürfnisse sind<sup>60</sup>, wird nun näher auf diese eingegangen.

Die Theorie von Staub-Bernasconi lässt sich also folgendermaßen übertragen: Frauen mit geistiger Behinderung haben durch ihren geringen Status in der Gesellschaft und fehlende Bildung ein Ausstattungsproblem. Häufig bestehen bei Menschen mit geistiger Behinderung zudem Austauschprobleme. Durch die Beeinträchtigung findet eine Stigmatisierung durch die Gesellschaft statt und die Betroffenen erhalten von ihrem Umfeld kaum soziale Anerkennung. Durch einen geäußerten Kinderwunsch wird die Stigmatisierung zusätzlich verstärkt und die soziale Anerkennung sinkt weiter. Als Weiteres leiden Menschen mit geistiger Behinderung unter Machtproblemen, welche sich durch fehlende Machtquellen auszeichnen. Aufgrund der geistigen Behinderung und damit verbundener intellektueller Beeinträchtigung haben Frauen oft keine finanziellen Ressourcen, was zu einer eingeschränkten sozioökonomischen Macht führt. Zudem ist ihre Artikulationsmacht durch den häufig gering vorhandenen Wortschatz beeinträchtigt. Frauen mit geistiger Behinderung und Kinderwunsch werden zusätzlich mit einem Werteproblem konfrontiert, da in der Gesellschaft ein Wert besteht, welcher ihnen eine Elternschaft nicht zugesteht.

Auch Pixa-Kettner stellt fest, dass bei Frauen mit geistiger Behinderung im Vergleich zu anderen Frauen das Problem vorhanden ist, dass ein Kinderwunsch von der Gesellschaft sowie von ihren Bezugspersonen nicht erwünscht ist:

„Während sich nicht behinderte Frauen tendenziell dafür rechtfertigen müssen, wenn sie sich kein Kind wünschen, müssen sich geistig behinderte Frauen rechtfertigen, wenn sie sich ein Kind wünschen.“<sup>61</sup>

Frauen mit geistiger Behinderung müssen sich rechtfertigen, aus welchen Gründen sie sich Kinder wünschen und diese Motive werden von ihrem jeweiligen Umfeld ethisch betrachtet. Anders ist dies bei Menschen ohne Behinderung, welche keine Rechenschaft über Kinderwunschmotive ablegen müssen, so Pixa-Kettner.<sup>62</sup>

---

59 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 106 - 107

60 Vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 183 - 186

61 Pixa-Kettner, Bargfrede 2006, S. 75

62 Vgl. Pixa-Kettner 1999, S. 64

Eine Bewertung der Motive ist zudem nach Gloger-Tippelt, Gomille und Grimmig subjektiv.<sup>63</sup> Zudem befriedigen Eltern, auch nicht behinderte, mit der Geburt eines Kindes häufig ihre eigenen Bedürfnisse:

„Faßt man die genannten Motive für Kinder zusammen, überwiegen die emotionalen Aspekte. Dabei steht jedoch der funktionale Charakter des Kinderwunsches mit Abstand im Vordergrund, d.h. Kinder sollen vor allem Wünsche und Bedürfnisse der Eltern erfüllen.“<sup>64</sup>

Pixa-Kettner und Bargfrede weisen darauf hin, dass Frauen mit geistiger Behinderung oft nachgesagt wird, dass diese das eigene Kind nur als Mittel zum Zweck nutzen – obwohl dies auch häufig bei nicht behinderten Frauen das Motiv ist.<sup>65</sup>

Eine Enttabuisierung des Kinderwunsches von Frauen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft ist für Pixa-Kettner ausschlaggebend. Der Wunsch nach einem eigenen Kind soll vom Umfeld akzeptiert und ernst genommen werden und Frauen sollen die Möglichkeit erhalten, über bestehende Hoffnungen und Ängste zu sprechen. Ebenso sollen sie konkret erfahren, welche Veränderungen eine Elternschaft hervorruft. Frauen kann Beratung bezüglich des Kinderwunsches erteilt werden, jedoch muss darauf geachtet werden, dass diese als Beratung und nicht als Anweisung verstanden wird. Entscheiden sich Frauen nicht selbst gegen ein Kind, sondern werden von ihrem Umfeld dazu gedrängt, haben sie Schwierigkeiten den unerfüllten Kinderwunsch zu bewältigen und es ist wahrscheinlicher, dass sie sich den Wunsch in naher Zukunft doch erfüllen. Haben sich die Frauen gegen ein Kind entschieden, dann muss mit ihnen gemeinsam versucht werden Bedürfnisse, welche mit einem Kind befriedigt worden wären, anderweitig zu erfüllen.<sup>66</sup>

Auch Friske appelliert an eine kompetente Beratung für Frauen, bestenfalls schon vor einer bestehenden Schwangerschaft. Dabei soll mit ihnen erarbeitet werden, ob hinter ihren Kinderwünschen Motive stecken, die mit einem eigenen Kind nicht befriedigt werden.<sup>67</sup>

So wurde auch in dem Forschungsprojekt von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken zwischen 1993 und 1995 festgestellt,

„[...] daß junge Leute versuchen, über ein Kind Veränderungen in ihrer Wohn- und Lebenssituation zu erreichen; denn durch eine Schwangerschaft wird das persönliche Umfeld der werdenden Eltern zu einer Neuorientierung gezwungen.“<sup>68</sup>

---

63 Vgl. Gloger-Tippelt, Gomille, Grimmig 1993, S. 57

64 Ebd.

65 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede 2006, S. 75

66 Vgl. Pixa-Kettner 1991, S. 67

67 Vgl. Friske 1995, S. 99

68 Bargfrede, Blanken, Pixa-Kettner 1996, S. 227

Es kann vermutet werden, dass durch Elternschaft der Wunsch nach Unabhängigkeit jedoch nicht erfüllt wird, sondern die Abhängigkeit vom Umfeld eher steigt. Außerdem wird in den meisten Fällen mehr staatliche Kontrolle nötig sein, um das Kindeswohl zu sichern.

Kreisz betont des Weiteren die Wichtigkeit, mit Betroffenen Details einer möglichen Elternschaft zu besprechen und zu veranschaulichen. Nur so können Menschen mit geistiger Behinderung eine autonome Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft treffen.<sup>69</sup>

Sparenberg würde es als sinnvoll erachten Frauen praktische Erfahrungen mit Kindern sammeln zu lassen, bevor sich diese bezüglich einer Elternschaft entscheiden. Zum Beispiel kann dies durch ein Praktikum in Kindergärten geschehen, wodurch diese ansatzweise den Alltag mit einem Kind erleben.<sup>70</sup>

Für Bezugspersonen besteht die Aufgabe nicht darin, Entscheidungen für oder gegen ein Kind zu treffen, sondern betroffene Frauen auf dem Weg zu ihrer persönlichen Entscheidung zu unterstützen, zu begleiten und zu beraten, so Friske.<sup>71</sup> Auch wenn Friske hier nur die Rolle der Frau anspricht, kann dies sicher auch auf den Mann, d. h. auf beide Elternteile übertragen werden.

Es ist nicht möglich einen objektiven Rat zu erteilen, da es laut Pixa-Kettner vor Geburt eines Kindes nicht abschätzbar ist, ob die jeweilige Person mit geistiger Behinderung dazu fähig sein wird die Elternrolle zu übernehmen.<sup>72</sup> Diese Meinung vertritt auch Kreisz und fügt hinzu, dass eine Prognose nicht möglich ist, weil viele Faktoren beeinflussen, ob Eltern in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen.<sup>73</sup> Eine Vorhersage ist laut Pixa-Kettner auch deswegen nicht realisierbar, da intuitive elterliche Kompetenzen nur entstehen, wenn das eigene Baby geboren ist.<sup>74</sup>

Auch wenn das Bedürfnis nach einem Kind nicht befriedigt wird, so ist es nach Pixa-Kettner und Bargfrede sinnvoll, dass Frauen sich regelmäßig mit ihren Kinderwünschen auseinandersetzen und die Situation verarbeiten.<sup>75</sup>

Zusammenfassend gilt, dass Menschen mit und ohne Behinderung ähnliche Kinderwunschemotive haben. Durch besondere Lebenssituationen geistig behinderter Menschen gibt es vermutlich Motive, wie beispielsweise der Wunsch nach Ablösung vom eigenen Elternhaus durch ein eigenes Kind, welche vermehrt bei ihnen auftreten. Dieser Wunsch wird jedoch meist nicht erfüllt, da beeinträchtigte Eltern durch das Neugeborene noch mehr auf Unterstützung angewiesen sind. Beratungsstellen können hierbei vor einer Schwangerschaft kom-

---

69 Vgl. Kreisz 2009, S. 48

70 Vgl. Sparenberg 2001, S. 122

71 Vgl. Friske 1995, S. 100

72 Vgl. Pixa-Kettner 1997, S. 35

73 Vgl. Kreisz 2009, S. 49

74 Vgl. Pixa-Kettner 2006, S. 125

75 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede 2006, S. 77

petente Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung leisten, damit Betroffene eine eigenständige und adäquate Entscheidung für sich selbst treffen können.

Im Folgenden soll dargelegt werden, welche Probleme auftreten können, wenn der Kinderwunsch realisiert wird oder eine ungeplante Schwangerschaft eintritt. Die Probleme der Eltern, der Kinder, der Angehörigen sowie der Mitarbeiterinnen sozialer Einrichtungen und das bestehende Meinungsbild der Gesellschaft sollen dabei aufgezeigt werden, bevor jeweils im Anschluss die daraus resultierenden Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit erläutert werden.

## **8. Von Elternschaften betroffene Personengruppen und resultierende Aufgaben für die Soziale Arbeit**

### ***8.1 Eltern mit geistiger Behinderung***

#### ***Probleme der Eltern mit geistiger Behinderung***

Das zweieinhalbjährige Forschungsprojekt von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken, in dem die Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern untersucht wurde, zeigte unter anderem, dass die meisten Eltern eine belastende Kindheit mit schwierigen sozialen Hintergrund erlebt hatten. Nur wenige Eltern erfuhren eine angemessene Autorität und ausreichende Fürsorge in ihrem Elternhaus – Erfahrungen, welche wiederum die Versorgung der eigenen Kinder erleichtern. Darüber hinaus wurden Menschen mit geistiger Behinderung bei Verkündung einer Schwangerschaft meist mit ablehnenden Reaktionen ihres Umfeldes konfrontiert. Fünf der 28 Elternschaften der Untersuchung von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken berichteten von freudigen, die restlichen 23 von abweisenden Reaktionen der Angehörigen und häufig blieb erwartete Unterstützung seitens derer aus. Das Vertrauen des sozialen Umfeldes in elterliche Kompetenzen war meist gering; elf der Intervieweten berichteten von dem Rat ihres Umfeldes, das Kind abtreiben zu lassen.<sup>76</sup>

So erzählte eine Frau im Interview von der Aussage einer Betreuerin bei Verkündung der Schwangerschaft: „Mach's weg, du, das schaffst du nicht, das schaffst du nicht.“<sup>77</sup>

In einer schriftlichen Befragung stellte auch Rohmann fest, dass Menschen mit geistiger Behinderung bezüglich einer Elternschaft sowohl von ihren Bezugspersonen als auch von der Gesellschaft wenig Vertrauen entgegen gebracht wird. Er bezeichnet Eltern mit geistiger Be-

---

<sup>76</sup> Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 52; 53; 69

<sup>77</sup> Ebd., S. 53

hinderung als die Menschen, welche von unserer Gesellschaft am stärksten kontrolliert werden:

„Einerseits sind Eltern, die als geistig behindert gelten, sicherlich die am strengsten kontrollierten Eltern, nämlich eine Personengruppe, die allein aufgrund ihrer sogenannten geistigen Behinderung unter besonderer Beobachtung der sozialen Dienste steht. Ihre elterliche Kompetenz wird in der Regel von vornherein angezweifelt, und sie müssen ihre Umgebung vom Gegenteil überzeugen.“<sup>78</sup>

Laut Gellenbeck erzeugen Zweifel und Erwartungen von Verwandten oder Fachkräften sozialer Einrichtungen Druck bei einigen Eltern. Wird Unterstützung von außen zu umfassend, schwindet die Privatsphäre der Eltern und sie entwickeln sich zu „gläsernen Familien“<sup>79, 80</sup>. Dabei werden an Eltern mit geistiger Behinderung sogar höhere Anforderungen gestellt, als an Eltern ohne geistige Behinderung.<sup>81</sup> Wie sich zeigte, wachsen betroffene Eltern oft unter schwierigen sozialen Rahmenbedingungen auf und dürfen aufgrund dessen nicht mit Eltern aus der Mittelschicht verglichen werden:

„Ein Vergleich sollte folglich – wenn überhaupt – dann in Bezug auf eine psychosozial ähnlich belastete Gruppe stattfinden, denn die Behinderung ist ja oftmals nicht die einzige erschwerende Bedingung für die Elternschaft. Schwierige biographische, soziale, materielle und familiäre Verhältnisse kommen hinzu.“<sup>82</sup>

Daraus erschließt sich, dass es Eltern durch fehlende Erfahrungen, vorhandenes Misstrauen in elterliche Kompetenzen und den Mangel an Unterstützung von Beginn an erschwert wird eigene Kinder intuitiv, adäquat und mit Selbstvertrauen zu versorgen.

Durch die Studie von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken wurde versucht unter anderem herauszufinden, welche tatsächlichen Schwierigkeiten Eltern mit Kindern haben. Von Müttern mit Kleinkindern wird der Alltag teilweise als anstrengend erlebt. Wenn Kinder im Schulalter Lese- und Schreibkompetenzen erwerben entstehen Probleme, da Eltern diese Kompetenzen oft selbst nicht besitzen und Ablehnung durch die Kinder befürchten.<sup>83</sup>

Eltern mit geistiger Behinderung schildern, laut Brenner und Walter, dass sie Hilfe bei technischen und organisatorischen Schwierigkeiten benötigen. In Krisensituationen, zum Beispiel bei Krankheit ihres Kindes, sind diese häufiger als andere auf Unterstützung durch das Umfeld angewiesen, da sie Bedürfnisse von vor allem Säuglingen und Kleinkindern oft schwer erkennen. Zudem erkannten Brenner und Walter bei Eltern mit geistiger Behinderung eine erhöhte psychische Labilität. In einer solchen Phase reagieren diese oft nicht angemessen auf das Verhalten ihrer Kinder, was eine Gefahr darstellt. Darüber hinaus kann die kognitive

---

78 Rohmann 2006, S. 151

79 Gellenbeck 2003, S. 91

80 Vgl. ebd.

81 Vgl. Pixa-Kettner 2001, S. 289

82 Ebd.

83 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 64



Beeinträchtigung der Eltern zu einer nicht angemessenen Versorgung des Kindes führen, wie ein aufgezeigter Fall von Brenner und Walter zeigt: Dabei wurde der Sohn mit nicht altersgerechter Nahrung gefüttert, teilweise zu leicht bekleidet und nicht beaufsichtigt. Im Umgang mit Kindern zeigen sich laut Brenner und Walter häufig Autoritätsprobleme. Eltern mit geistiger Behinderung neigen oft zu einem extremen Erziehungsstil, d. h. entweder zu einem strengen oder grenzenlosen Verhalten. Im Haushalt liegen Schwierigkeiten mancher Familien darin, ihre Wohnungen in Ordnung zu halten, Mahlzeiten zuzubereiten oder das finanzielle Budget einzuhalten. Die Isolation der Mütter, welche ihre Arbeitsstelle aufgrund von Elternzeit nicht mehr aufsuchen, ist genau wie das Auftreten von Partnerschaftskonflikten ein Problem. Nach Brenner und Walter müssen, bis auf die falsche Versorgung des Kindes aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen der Eltern, die hier aufgezählten Schwierigkeiten allerdings nicht ausschließlich auf Eltern mit geistiger Behinderung zutreffen.<sup>84</sup>

Auch Pixa-Kettner und Sauer weisen auf diesen Aspekt hin:

„Manche Schwierigkeiten von Familien mit geistig behinderten Eltern sind nicht primär durch die Behinderung, sondern vielmehr durch ungünstige Lebensbedingungen in Vergangenheit und Gegenwart bedingt.“<sup>85</sup>

Als ein noch nicht benanntes Problem beschreibt Pixa-Kettner die zügige Entwicklung des Kindes, was zu einer Überforderung der Eltern führen kann. Hat eine Mutter beispielsweise die Zubereitung des Fläschchens gelernt, kann die Erlernung eines neuen Arbeitsvorganges schwierig sein, wenn das Kind kurze Zeit später mit fester Nahrung gefüttert werden soll. Vor allem in den ersten Monaten kann die Nahrungsmittelversorgung des Kindes zu einer Überforderung der Mutter führen, wenn damit verbundene neue Fähigkeiten nicht schnell genug erlernt werden können.<sup>86</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die hier aufgezählten Schwierigkeiten keine Probleme sind, welche nur Eltern mit geistiger Behinderung betreffen. Vielmehr handelt es sich größtenteils um Schwierigkeiten, mit denen jedes Elternteil oder Elternpaar konfrontiert werden kann. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass Eltern mit geistiger Behinderung durch Vorurteile der Gesellschaft belastet sind und dadurch schlechtere Bedingungen für eine Elternschaft haben als Eltern ohne geistige Behinderung. Hinzu kommen fehlende Fähigkeiten, beispielsweise in der Führung eines eigenen Haushaltes, welche die Versorgung der eigenen Kinder erschweren.

Um den Menschen mit geistiger Behinderung trotz dieser Aspekte eine möglichst selbstständige Versorgung und Erziehung ihrer eigenen Kinder zu ermöglichen, kann je nach vorhan-

---

84 Vgl. Brenner, Walter 1999, S. 231 - 234

85 Pixa-Kettner, Sauer 2006, S. 233

86 Vgl. Pixa-Kettner 1991, S. 66

den Kompetenzen mehr oder weniger Unterstützung notwendig sein. Diese kann durch informelle oder professionelle Netzwerke erfolgen.

Nach Schneider ist dabei darauf zu achten, dass aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen professionelle Hilfe nicht durch informelle Hilfe vollständig ersetzt wird. Sie weist darauf hin, dass Unterstützung aus informellen Netzwerken hilfreich sein kann, jedoch für den Aufbau der Fähigkeiten der hilfebedürftigen Menschen nicht immer förderlich ist und auch nicht allen Betroffenen zur Verfügung steht. Eltern sollten selbst entscheiden können, durch wen sie benötigte Hilfe erhalten möchten und diese sollte sich nach den persönlichen Bedürfnissen der Eltern richten.<sup>87</sup>

Eine weitere Schwierigkeit entwickelt sich, wenn Eltern mit geistiger Behinderung von ihrem Kind getrennt werden. Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken haben in ihrer ersten empirischen Studie festgestellt, dass einige der davon betroffenen Mütter und Väter die Trennung von ihrem Kind nach mehreren Jahren noch nicht verarbeitet hatten. Die Forschungsgruppe erfuhr meistens, dass es in diesen Fällen keine Trennungsbegleitung gab. Teilweise wurde nach Fremdplatzierung des Kindes nicht mit Betroffenen über das Geschehene gesprochen, da Mitarbeiterinnen entweder davon ausgingen, dass keine emotionale Beziehung zwischen Eltern und Kind aufgebaut war oder diese nicht wussten, wie sie das Thema bei den betroffenen Eltern ansprechen sollten.<sup>88</sup>

Die sich aus den hier aufgezeigten Schwierigkeiten ergebenden Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit werden nachfolgend erläutert.

### ***Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit***

Bergmann stellt fest, dass fast alle Eltern mit geistiger Behinderung Hilfe bei der Versorgung ihrer Kinder benötigen, damit eine altersgerechte Entwicklung für diese gesichert ist. Betroffene Väter und Mütter sind lern- und entwicklungsfähig, benötigen aber Unterstützung in Bereichen, in denen sie ihre Kompetenzen nicht ausreichend entwickeln können.<sup>89</sup>

Bei der Arbeit mit Eltern mit geistiger Behinderung sollte laut Brenner und Walter gelten, dass diese keine besseren Eltern sein müssen, als Eltern ohne Behinderung:

„Dabei gehen wir davon aus, daß bei Menschen mit Behinderung keine härteren pädagogischen oder ethisch-normativen Maßstäbe angelegt werden dürfen, als beim sog. nichtbehinderten Normalfall. Geistigbehinderte Eltern haben im Prinzip die gleichen Probleme wie nichtbehinderte Eltern, sie brauchen aber in ihrer spezifischen Situation mehr Unterstützung.“<sup>90</sup>

---

87 Vgl. Schneider 2006, S. 274

88 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 177

89 Vgl. Bergmann 1995, S. 79 - 80

90 Brenner, Walter 1999, S. 235

Wie bereits festgestellt, werden Frauen mit geistiger Behinderung in der Schwangerschaft häufig mit Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteproblemen konfrontiert.<sup>91</sup> Diese vorhandenen Probleme können sich mit Eintreten der Elternschaft verstärken. Durch geringen Bildungsgrad und niedrigen Status, den Eltern mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft meist haben, ist ein Ausstattungsproblem vorhanden. Bei einer Elternschaft führt dies, ebenso wie ein geäußerter Kinderwunsch, oft zu einem Austauschproblem mit dem näheren sozialen Umfeld. Es findet eine Stigmatisierung seitens der Gesellschaft statt und die soziale Anerkennung schwindet durch Erfüllung des Kinderwunsches. Machtprobleme, unter denen Menschen mit geistiger Behinderung oft leiden und damit verbundene eingeschränkte sozio-ökonomische Macht<sup>92</sup> werden durch das geborene Kind noch prekärer, da die Versorgung eines Kindes eine finanzielle Mehrbelastung für Eltern darstellt.

Eltern mit geistiger Behinderung erfahren aus ihrer Umwelt häufig ablehnende Reaktionen und werden von Gesellschaft und Umfeld teilweise diskriminiert. Dies kann nach Galtung, auf den sich Staub-Bernasconi bezieht, als *strukturelle Gewalt* bezeichnet werden, welche von der Kultur legitimiert wurde.<sup>93</sup> Das Werteproblem der Eltern verstärkt sich bei Realisierung einer Elternschaft aufgrund des gesellschaftlichen Wertes, dass Menschen mit geistiger Behinderung keine Kinder bekommen sollen. Somit sind Eltern in diesem Falle von *Behinderungsmacht* betroffen.

*Behinderungsmacht* bedeutet nach Staub-Bernasconi, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen, hier Eltern mit geistiger Behinderung, nicht dabei unterstützt werden ihr Ausstattungsniveau zu verbessern. Des Weiteren werden Betroffene psychisch manipuliert und dazu gedrängt, gesellschaftliche Werte einzuhalten. Es wird versucht ein Widersetzen zu verhindern und dieses Handeln wird wiederum mit verschiedensten Begründungen legitimiert.<sup>94</sup>

Das bedeutet also: wenn Menschen mit geistiger Behinderung aufgrund eines geäußerten Kinderwunsches durch ihr Umfeld kommuniziert wird, dass sie nicht fähig sein werden ein Kind zu versorgen, kommt es zu einer psychischen Beeinflussung. Realisieren sie ihren Kinderwunsch trotz der Äußerungen mit einer Schwangerschaft, widersetzen sie sich damit dem gesellschaftlichen Wert. Häufige Folge ist, dass Frauen zu einem Schwangerschaftsabbruch gedrängt werden, wie auch Interviews von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken belegen.<sup>95</sup> Ist dies der Fall, kann laut Staub-Bernasconi von einer negativen Macht, der sogenannten *Behinderungsmacht*, gesprochen werden. Mit Argumenten, zum Beispiel dass ein Kind die Eltern überfordern würde oder, dass dieses in eine schwierige Familiensituation hinein geboren werden würde, wird die Beeinflussung legitimiert.

---

91 Vgl. S. 16

92 Vgl. S. 16

93 Vgl. Galtung 1975 zitiert in Staub-Bernasconi 2007, S. 388

94 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 247

95 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 53

Laut Staub-Bernasconi ist Aufgabe für die Soziale Arbeit Probleme mit Eltern so zu bewältigen, dass das Leid der Eltern gemindert wird.<sup>96</sup> Um bei der Bedürfnisbefriedigung zu unterstützen, stehen der Sozialen Arbeit verschiedene Arbeitsweisen zur Verfügung, welche auch kombiniert angewendet werden können.<sup>97</sup>

Der zuletzt genannten *Behinderungsmacht*, von der Eltern mit geistiger Behinderung betroffen sind, begegnet Staub-Bernasconi mit der Arbeitsweise *Umgang mit Machtquellen und Machtstrukturen*. Aufgrund der Behinderung abhängige Eltern sollen aus ihrem unmündigen Status befreit werden, um Zugang zu eigenen Kindern zu ermöglichen, welcher ihnen von der Gesellschaft untersagt wird. Die Soziale Arbeit soll dabei unterstützen die Gewalt zu bezwingen, welche auf betroffene Eltern ausgeübt wird und *behindernde Machtstrukturen* in dem Maße verändern, dass sie zu *begrenzenden Machtstrukturen* für die Klientel werden. Schon legitimierte strukturelle Gewalt, welche auf Eltern ausgeübt wird, soll also verändert werden.<sup>98</sup>

Unter begrenzenden Machtstrukturen versteht Staub-Bernasconi, dass vorhandene Ungleichheiten in der Gesellschaft nicht dazu führen, dass Bedürfnisse bestimmter Menschen nicht befriedigt werden.<sup>99</sup> Begrenzungsmacht sorgt demnach dafür, dass allen Menschen ein gerechter Zugang zu Ressourcen ermöglicht wird.<sup>100</sup>

Das Ziel liegt darin, dass das Bedürfnis nach eigenen Kindern bei der Klientel befriedigt wird und dabei auf so wenig behindernde Machtstrukturen wie möglich zu stoßen. Dafür stehen der Sozialarbeiterin nach Staub-Bernasconi Vereinbarungen, Gesetze und rationale Überzeugung zur Verfügung.<sup>101</sup>

Eine weitere Arbeitsweise nach Staub-Bernasconi ist *Handlungskompetenz-Training und Teilnahmeförderung*. Im Bezug auf Eltern mit geistiger Behinderung verfolgt diese Arbeitsweise die Teilnahmemechancen der betroffenen Mütter und Väter zu erhöhen, indem Handlungskompetenzen erweitert und Verhaltensmuster verändert werden.<sup>102</sup>

Es wurde bereits erwähnt, dass Eltern mit geistiger Behinderung in ihrer eigenen Kindheit oft keine ausreichende Fürsorge erhielten und selbst wenig positive Autorität ihrer Eltern erfahren. Unangemessene Verhaltensmuster der eigenen Eltern werden häufig bei Erziehung der eigenen Kinder angewendet und Handlungskompetenzen, welche nicht im ausreichenden Maße erlernt wurden, sind demzufolge auch nicht vorhanden. In der Förderung von angemessenem Verhalten und Kompetenzen der Eltern mit geistiger Behinderung kann ein Ar-

---

96 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 106

97 Vgl. ebd., S. 174 - 175

98 Vgl. ebd., S. 184 - 185

99 Vgl. ebd., S. 247

100 Vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 381

101 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 184 - 185

102 Vgl. ebd., S. 181

beitsfeld der Sozialen Arbeit liegen. Dazu gehört, dass Eltern darin unterstützt werden, das oft vorhandene Autoritätsproblem gegenüber ihren Kindern zu mindern. Eltern kann so dabei geholfen werden, ihren zum Teil ambivalenten Erziehungsstil auszugleichen.

Für diesen Teil der Unterstützung kann die Sozialarbeiterin nach Staub-Bernasconi Rollenspiele verwenden. Des Weiteren ist es sinnvoll, das gezeigte Verhalten mit den Eltern zu reflektieren sowie positives Verhalten zu belohnen und Erfolgserlebnisse zu ermöglichen.<sup>103</sup>

Auch lebenspraktische Fähigkeiten werden Müttern und Vätern in ihrem Elternhaus oft unzureichend vermittelt und erweisen sich häufig als schwierig neu zu erlernen. Probleme liegen zum Beispiel darin, nötige Mahlzeiten zuzubereiten, den Haushalt ordentlich zu halten und vorhandenes finanzielles Budget einzuhalten. Diese lebenspraktischen Fähigkeiten können nach Staub-Bernasconi durch Arbeits- und Haushaltstraining mit Eltern geübt werden.<sup>104</sup>

Zudem ist Eltern bewusst, dass sie bei technischen und organisatorischen Problemen, zum Beispiel bei Behördengängen und Krisensituationen, wie Krankheit des Kindes, auf Hilfe angewiesen sind. Auf nicht ausreichende Kompetenzen kann die Soziale Arbeit eingehen, indem sie Verhaltens- und Verfahrensweisen mit Eltern einübt und diese somit zum selbstständigen Leben anleitet.<sup>105</sup> Schwierigkeiten im Umgang mit Kindern, zum Beispiel durch die schnelle Entwicklung bei Kleinkindern, können ebenso durch ein *Handlungskompetenz-Training* überwunden werden. Mit Hilfe von bildlichen Darstellungen und Beschriftungen im Wohnbereich kann es Eltern erleichtert werden, einen gewissen Tagesablauf zu leben und wichtige Aufgaben, wie Wickeln und Füttern des Kindes, selbstständig zu erfüllen.

Durch kognitive Beeinträchtigungen kann es Eltern unmöglich sein, sich bestimmte Vorgänge oder Verhaltensweisen anzueignen oder Kompetenzen zu erwerben. Wenn die daraus resultierende Überforderung nicht durch Training und Hilfestellungen reduziert werden kann, müssen fehlende Fähigkeiten von Fachkräften kompensiert werden. Geschieht dies nicht, kann es unter Umständen zu unzureichender Versorgung des Kindes und somit zu Kindeswohlgefährdung kommen. Aber auch außerhalb einer Kindeswohlgefährdung kann es zu Hilfebedürftigkeit der Eltern kommen. Daraus ergeben sich Aufgaben für die Soziale Arbeit, zum Beispiel Eltern bei Behördengängen zu begleiten.

Als mögliches Problem von Eltern mit geistiger Behinderung wurde Isolation genannt. Es kann vermutet werden, dass Behinderung Integration in Gruppen, wie zum Beispiel Babyschwimmkurse oder Babymassage, durch bestehende Vorurteile erschwert. Die Isolation kann aber auch von den Eltern selbst hervorgerufen werden, wenn diese Gruppen meiden. Durch negative Erfahrungen sowie Misstrauen seitens des sozialen Umfeldes kann sich

---

<sup>103</sup> Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 181

<sup>104</sup> Vgl. ebd.

<sup>105</sup> Vgl. ebd.

kaum gesundes Selbstwertgefühl bei Eltern entwickeln. Isolieren sich die Eltern infolge minderen Selbstwertgefühls, so kann Unterstützung zur Integration Ziel der Sozialen Arbeit sein. Dies kann laut Staub-Bernasconi mit Hilfe der Arbeitsweise *Soziale Vernetzung und der Ausgleich von Pflichten und Rechten* begegnet werden, bei der soziale Integration und symmetrische Beziehungen hergestellt werden sollen.<sup>106</sup> Konkret kann die Soziale Arbeit damit der Mutter dabei helfen, neue soziale Mitgliedschaften zu schaffen und Kontakte in der Nachbarschaft oder bei Betroffenenengruppen herzustellen. Bei auftretenden Konflikten innerhalb der Partnerschaft kann die Soziale Arbeit mit Hilfe dieser Arbeitsweise betroffene Eltern unterstützen von einer bestehenden asymmetrischen zu einer symmetrischen Beziehung zu gelangen. Hierbei können faire Regeln zwischen Elternteilen neu eingeführt und Vereinbarungen für den gemeinsamen Umgang getroffen werden.<sup>107</sup>

Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken stellten während ihres Forschungsprojektes fest, dass es bei Trennung der Eltern häufig zu einer Fremdplatzierung des Kindes kam. Erhöhte Anforderungen für den Elternteil, welcher für das Kind zuständig bleibt, führen vermutlich oft zu einer nicht mehr tragfähigen Situation für das Kind.<sup>108</sup>

Die Partnerschaft der Eltern zu stabilisieren kann demnach wichtig für das Verbleiben des Kindes in der Familie sein.

Häufig sind Eltern mit geistiger Behinderung durch Ausstattungsprobleme materiell schlechter gestellt als der Bevölkerungsdurchschnitt. Mit der Arbeitsweise *Ressourcenerschließung* kann die Soziale Arbeit dieser Sachlage entgegen wirken. Ziel der Arbeitsweise liegt hierbei darin, Eltern mit geistiger Behinderung möglichst direkt zugängliche Ressourcen zu schaffen. Dabei wird unter anderem Bezug auf Dienstleistungen und wirtschaftlich-materielle Hilfsquellen genommen, die der Sozialen Arbeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zur Verfügung stehen.<sup>109</sup> Staub-Bernasconi meint dazu:

„Ausgangspunkt für Ressourcenerschließung sind Lebenslagen, bei denen Erwerb und Teilhabe an den obgenannten Gütern durch Eigenleistung teilweise oder ganz ausgeschlossen sind oder bei denen dieser Zugang durch gesellschaftliche Machtstrukturen behindert oder verunmöglicht wird.“<sup>110</sup>

Das heißt konkret, dass Eltern im Sinne des § 55 SGB VIII Anspruch auf finanzielle Mittel haben, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.<sup>111</sup> Die zuständige Sozialarbeiterin kann beeinträchtigte Eltern dabei unterstützen, an zustehende Mittel zu gelangen. Eine weitere Aufgabe besteht darin, Eltern über Anspruch auf *Hilfe zur Erziehung* ih-

---

106 Vgl. Staub-Bernasconi 1995, S. 182

107 Vgl. ebd., S. 182 - 183

108 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 230

109 Vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 298

110 Ebd.

111 Vgl. S. 8

res Kindes nach § 27 Abs. 1 SGB VIII zu informieren.<sup>112</sup> Falls es notwendig erscheint, müssen Eltern bei der Kontaktaufnahme mit den diesbezüglichen Einrichtungen unterstützt und über Abläufe und Vorgänge informiert werden.

Das bereits erwähnte Problem des Trennungsschmerzes, was in der Vergangenheit häufig ignoriert wurde, kann von der Sozialarbeiterin thematisiert werden und betroffene Eltern müssen die Möglichkeit erhalten, über Gefühle und Wünsche zu sprechen. Dieser Wunsch wurde nach Neuer-Miebach auch von Menschen mit geistiger Behinderung formuliert: Für Eltern, die ihre Elternfunktion durch Fremdplatzierung ihres Kindes verlieren, sollen mehr Hilfen zur Verarbeitung dieses Verlustes bereit gestellt und andauernde Kontakte zu den leiblichen Kindern ermöglicht werden.<sup>113</sup>

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Unterstützungsangebote für Eltern mit geistiger Behinderung vorhanden sind, wobei umfangreiche und intensive Begleitung der Eltern nicht zu einer fremdbestimmten Elternschaft führen darf.<sup>114</sup> Diese Unterstützungsangebote müssen sich an individuelle Bedürfnisse der Eltern orientieren und bei Bedarf begleiten, beraten, unterstützen und gegebenenfalls auch entlasten. Je nach vorhandenen Kompetenzen der Eltern kann die Soziale Arbeit Mütter und Väter dabei unterstützen, fehlende Fähigkeiten für die Kindesversorgung zu erlernen. Nicht erlernbare Fähigkeiten müssen kompensiert werden, um das Kindeswohl zu sichern.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Eltern mit geistiger Behinderung oft an Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteproblemen leiden. Dieses Leiden zu verringern ist nach Staub-Bernasconi Aufgabe für die Soziale Arbeit. Der Sozialen Arbeit ist es mit Hilfe der Arbeitsweisen somit möglich Behinderungsmacht, von der Eltern mit geistiger Behinderung häufig betroffen sind, in Begrenzungsmacht umzuwandeln. Zudem kann die Soziale Arbeit Eltern dabei unterstützen, Verhaltensmuster zu ändern und Handlungskompetenzen zu erweitern, damit Teilnahmechancen der Eltern an der Gesellschaft erhöht werden. Können Eltern nötige Kompetenzen zur Versorgung ihres Kindes nicht erwerben, müssen einzelne Aufgaben zur Sicherung des Kindeswohl von Fachkräften übernommen werden. Als weiteres liegt eine Aufgabe für die Soziale Arbeit darin, asymmetrische in symmetrische Beziehungen zu wandeln und beeinträchtigte Eltern bei der Integration ins soziale Umfeld zu unterstützen. Nicht zuletzt erscheint es sinnvoll beeinträchtigten Eltern finanzielle Ressourcen zugänglich zu machen und ihnen dadurch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Durch die Studie von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken ist erkennbar, dass Trennungsverarbeitung mit Eltern oft nicht statt fand. Die Soziale Arbeit kann Tätigkeiten übernehmen, um positive Trennungsver-

---

<sup>112</sup> Vgl. S. 8

<sup>113</sup> Vgl. Neuer-Miebach 1995, S. 107

<sup>114</sup> Vgl. Pixa-Kettner 1997, S. 34

Sternecker: Eltern mit geistiger Behinderung – Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit  
arbeitung zu ermöglichen, falls eine Fremdplatzierung des Kindes nicht mehr zu umgehen ist.

Aus der Darstellung möglicher Probleme von Eltern mit geistiger Behinderung und damit verbundenen Anforderungen an die Soziale Arbeit ergibt sich die Frage, in wie weit Kinder von der geistigen Behinderung der Eltern betroffen sind. Im Folgenden werden die Gefahren für Kinder und mögliche Probleme, welche sich entwickeln können, näher betrachtet.

## **8.2 Kinder, deren Eltern geistig behindert sind**

### ***Probleme und Risikofaktoren der Kinder***

Als Argument gegen Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung wird laut Sanders häufig die Gefährdung des Kindeswohls geäußert.<sup>115</sup> Zum Beispiel wird genannt, dass Menschen mit geistiger Behinderung grundsätzlich nicht in der Lage sind, die Elternrolle auszuüben: „Wer sich nicht selbst versorgen kann, ist nicht in der Lage, Verantwortung für andere Menschen zu tragen, schon gar nicht für Kinder.“<sup>116</sup> Es wird angenommen, dass eine geistige Behinderung der Eltern den Lebenslauf der Kinder negativ beeinflusst und eine normale Entwicklung erschwert.<sup>117</sup> Auch Pixa-Kettner vertritt die Meinung, dass die Sachlage, ein Kind von Eltern mit geistiger Behinderung zu sein, einen gewissen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung in sich birgt.<sup>118</sup>

Mit den für die Kinder bestehenden Risikofaktoren, welche ihre Entwicklung beeinträchtigen können, beschäftigt sich die Risiko- und Resilienzforschung. In Studien zeigen nicht alle Kinder Auffälligkeiten in ihrer Entwicklung, weshalb die Wissenschaft bis heute keine eindeutigen Merkmale festlegen konnte, die ausschließlich als Risikofaktoren zu bewerten sind.<sup>119</sup>

Sanders unterscheidet altersabhängige und altersunabhängige Risiken. Unter altersunabhängigen Risiken werden Belastungen verstanden, welche in jedem Alter die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können. Dazu zählt die Behinderung des Kindes, die durch die Eltern vererbt wird. Das bedeutet, dass ein Risikofaktor vorliegt, sobald Kinder von Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen betroffen sind. Im Falle einer Fremdplatzierung des Kindes kann die Trennung von den Eltern zu seelischen Verletzungen führen, weshalb diese als weiterer Risikofaktor anzusehen ist.<sup>120</sup>

28,4 % der Kinder, deren Eltern eine geistige Behinderung haben, wurden laut der bundesweiten Fragebogenerhebung von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken von ihren Eltern ge-

---

115 Vgl. Sanders 2006a, S. 161

116 Ebd.

117 Vgl. ebd.

118 Vgl. Pixa-Kettner 2001, S. 296

119 Vgl. Sanders 2006a, S. 163 - 164

120 Vgl. ebd., S. 165 - 167



trennt. Dies zeigt bis zum Zeitpunkt der Erhebung laut den Autoren eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Kinder von ihren Eltern getrennt wurden.<sup>121</sup>

Nach Sanders besteht die Gefahr, dass betroffene Kinder zu wenigen Reizen ausgesetzt werden und dadurch unterfordert sind, was sich wiederum hemmend auf die Entwicklung auswirken kann.<sup>122</sup>

Ein weiteres Risiko entwickelt sich nach Prangenberg, wenn Kinder beginnen, Aufgaben der Eltern zu übernehmen.<sup>123</sup>

Die dabei stattfindende Überforderung kann laut Sanders unter anderem dazu führen, dass Kinder eigene Bedürfnisse kaum wahrnehmen und Verhaltensauffälligkeiten oder Versagensängste entwickeln. Zudem zeigen sich zum Teil Probleme in der Schule und es wurde beobachtet, dass die Übernahme der elterlichen Rolle teilweise zu einer sozialen Isolation der Kinder führte.<sup>124</sup>

Nach Sanders wirken gesellschaftliche Diskriminierungen und Tabuisierung, mit denen Familien mit geistig behinderten Eltern mehr oder weniger konfrontiert werden, belastend auf betroffene Kinder.<sup>125</sup>

Existieren bei Eltern neben der geistigen Behinderung Suchtabhängigkeiten oder sind diese zusätzlich von psychischen Erkrankungen oder Armut betroffen, gilt dies nach Sanders ebenso als belastende Rahmenbedingung für die Kindesentwicklung.<sup>126</sup>

Booth und Booth thematisieren noch ein weiteres Problem, indem sie das professionelle Hilfesystem als Risikofaktor des Kindes bezeichnen. Die Autoren gehen davon aus, dass Fachkräfte Vorurteile gegenüber den Eltern haben, welche als selbsterfüllende Prophezeiung wirken:

„The risk paradigm encourages practitioners to look for what is going wrong rather than what is going right in the lives of children. It is not surprising that people trained to look for problems usually manage to find them.“<sup>127</sup>

Das bedeutet, dass Fachkräfte aufgrund ihrer Ausbildung eher nach Defiziten und Problemen Ausschau halten, also eher negative Dinge fixieren, anstatt auch positive Faktoren zu erkennen.<sup>128</sup>

Es ist festzustellen, dass Frauen mit geistiger Behinderung während der Schwangerschaft von ihrer Umgebung häufig ablehnende Reaktionen erfahren.<sup>129</sup> Der Grund dafür liegt vermutlich darin, dass gesellschaftliche Erwartungen gegen eine Elternschaft von Menschen mit

121 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 18

122 Vgl. Sanders 2006b, S. 78

123 Vgl. Prangenberg 2003, S. 187

124 Vgl. Sanders 2006a, S. 170

125 Vgl. Sanders 2006b, S. 78

126 Vgl. Sanders 2006a, S. 173

127 Booth, Booth 1998, S. 205 - 206

128 Vgl. ebd.

129 Vgl. S. 19

geistiger Behinderung sprechen.<sup>130</sup> Daraus resultiert, dass das bestehende Werteproblem und die ablehnende Resonanz des Umfeldes schon während der Schwangerschaft unter anderem Stress bei werdenden Müttern erzeugen, welcher sich auch auf das ungeborene Kind auswirken kann. Die Problematik, dass noch nicht geborene Kinder psychische Belastungen der eigenen Mutter wahrnehmen und somit negativ beeinflusst werden, beschreibt auch Friske.<sup>131</sup>

Nach Sanders werden im Säuglings- und Kleinkindalter von Eltern bestimmte Fähigkeiten erwartet, wie zum Beispiel das Kind adäquat zu ernähren, der Wetterlage entsprechend zu kleiden sowie eine gewisse Hygiene einzuhalten und auf Erkrankungen des Kindes angemessen zu reagieren. Diese Anforderungen sind für Eltern mit geistiger Behinderung nicht immer erfüllbar und es tritt häufig eine fehlerhafte Versorgung des Säuglings oder Kleinkindes auf. Es wird angenommen, dass mit zunehmenden Alter der Kinder sprachliche Kompetenzen bei Eltern oft nicht ausreichend sind, um das Kind altersgerecht zu fördern. Ebenso erweist sich der Erziehungsstil der Eltern zum Teil als unangemessen. Vor allem bei sehr jungen Müttern werden Kinder oft mit zu wenig oder zu vielen Reizen konfrontiert. Häufig beobachtete Probleme der Eltern im Umgang mit ihren Säuglingen resultieren nach Sanders aus nicht erlerntem Wissen und mangelnden Vorerfahrungen. Werden Kinder älter und erreichen das Schulalter, können sich Problemschwerpunkte verschieben. In der Schule als einen neuen Lebensbereich der Kinder können sinnvolle Unterstützungen durch Lehrerinnen aufgezeigt und angeboten werden. Der Schulbesuch birgt für betroffene Kinder aber auch Gefahren, wie zum Beispiel das erhöhte Risiko, von anderen diskriminiert zu werden. Zu dieser Zeit nehmen sie möglicherweise das erste mal bewusst wahr, unter welchen familiären Rahmenbedingungen sie im Gegensatz zu anderen Kindern aufwachsen. Es wird angenommen, dass besonders im Schulalter für Kinder Schwierigkeiten dadurch entstehen, da sie einerseits ihre Eltern mit Fähigkeiten und Wissen überholen, andererseits aber Entscheidungen von ihnen annehmen und befolgen müssen. Es ist vorstellbar, dass eingeschränkte Autorität der Eltern zu Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern führt, wenn diese sich dessen bewusst werden. Die Pubertät ist nach Sanders ein weiteres altersabhängiges Risiko. In dieser Phase befassen sich Jugendliche stärker als zuvor mit sich selbst und sind auf der Suche nach der eigenen Identität. Eltern mit geistiger Behinderung erfahren von ihrem Umfeld häufig eine ablehnende Haltung und Kinder dieser Eltern müssen den Umgang mit Problemen erlernen, die aus der Stellung als gesellschaftliche Randgruppe resultieren.<sup>132</sup>

Pixa-Kettner beschreibt die Unsicherheit der Kinder, wenn sie in jungem Alter – meist ab der Einschulung – bemerken, dass ihre Fähigkeiten teilweise größer als die ihrer Eltern sind.

---

<sup>130</sup> Vgl. S. 16

<sup>131</sup> Vgl. Friske 1995, S. 103

<sup>132</sup> Vgl. Sanders 2006b, S. 79

Diese Erfahrung machen andere Kinder meist erst Jahre später. Daraus resultierende Unsicherheiten können kompensiert werden, indem betroffene Kinder von anderen Personen Stabilität erhalten. Pixa-Kettner geht zudem davon aus, dass diese Jugendlichen sich während der Pubertät mehr als andere abgrenzen müssen, um die eigene Identität entwickeln zu können.<sup>133</sup>

Studien, wie das Forschungsprojekt von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken, zeigen, dass im Erwachsenenalter Angstgefühle auftreten können: eine Frau, deren Mutter als geistig behindert gilt, erzählte in einem Interview von der Befürchtung selbst behindert zu sein oder die Behinderung der Mutter an eigene Kinder zu vererben. Sie äußerte, dass sie zu ihrer Mutter so gut wie keine Beziehung aufbauen konnte. Andererseits berichteten zwei männliche Interviewpartner von einem guten Verhältnis zu ihrer geistig behinderten Mutter. Jedoch ist anzumerken, dass die Forschungsgruppe im Zeitraum von 1993 bis 1995 nur drei Kinder, welche mit ihren geistig behinderten Eltern(teilen) aufwuchsen, befragt hatte und das Ergebnis aufgrund dieser geringen Grundgesamtheit nicht repräsentativ ist.<sup>134</sup>

Die aufgezählten Risikofaktoren, welche die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen können, sind nicht nur auf Kinder von Eltern mit geistiger Behinderung zutreffend. Sanders dazu:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Leben der Kinder geistig behinderter Eltern keine Risiken zu beobachten sind, die nicht grundsätzlich in ähnlicher Form auch in anderen Familien auftreten.“<sup>135</sup>

In der bisherigen Arbeit mit Kindern und dazugehörigen Eltern mit geistiger Behinderung zeigte sich laut Sanders, dass Eltern lernfähig sind und gewisse elterliche Kompetenzen zur Versorgung ihrer Kinder besitzen, ohne diese erwerben zu müssen. Außerdem stellten Einrichtungen fest, dass Grundversorgung der Kinder von Fachkräften gewährleistet werden kann, wenn Eltern dies nicht bewältigen können.<sup>136</sup>

Bei Eltern mit geistiger Behinderung kann es aufgrund von mangelndem Wissen, intellektueller Einschränkung und fehlender Unterstützung zu unangemessenen Handlungen ihren Kindern gegenüber kommen. Wenn die Hilfe des sozialen Netzwerkes der Eltern nicht ausreichend ist oder nicht in Anspruch genommen werden kann, ist professionelle Unterstützung für eine adäquate Entwicklung des Kindes erforderlich. Aus diesem Grund wird nun näher auf die Unterstützung der Kinder durch die Soziale Arbeit eingegangen.

---

133 Vgl. Pixa-Kettner 1991, S. 66 - 67

134 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 74; 78

135 Sanders 2006a, S. 182

136 Vgl. Sanders 2006b, S. 79

### **Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit**

Im folgenden sollen Aufgaben erläutert werden, welche die Soziale Arbeit im Bezug auf betroffene Kinder hat. Hilfsmaßnahmen, welche sich an Eltern mit geistiger Behinderung richten und u. a. das Ziel verfolgen, dass Kinder sich altersadäquat entwickeln, wurden bereits erläutert.<sup>137</sup> Trotzdem ist es sinnvoll, noch einmal gezielt auf Aufgaben in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern einzugehen. Zunächst sollen Probleme der Kinder mit Hilfe der Theorie von Staub-Bernasconi definiert werden, um daraus Anforderungen für die Soziale Arbeit abzuleiten.

Kinder, deren Eltern eine geistige Behinderung haben, werden von Geburt an mit einem Ausstattungsproblem konfrontiert. Der niedrige Status der Eltern überträgt sich auf das Kind und dieses nimmt meist keine bessere sozioökonomische Stellung in der Gesellschaft als die Eltern ein. Ebenso betrifft Stigmatisierung und geringe soziale Anerkennung des Umfeldes das Kind ebenso wie die Eltern, was wiederum zu einem Austauschproblem führt. Auch von einem Macht- und Werteproblem kann ausgegangen werden, wenn das Kind vom sozialen Umfeld diskriminiert wird.

Aufgabe für die Soziale Arbeit liegt darin, bestehenden Belastungen der Kinder zu begegnen und darauf zu achten, dass sich diese nicht zu Problemen erweitern. Hier erwähnte Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteprobleme können sich, wenn die Soziale Arbeit nicht eingreift, verschärfen und Bedürfnisse der Kinder können unbefriedigt bleiben. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll präventiv zu arbeiten. Das bedeutet, dass Eltern in ihrem Handeln von der Sozialen Arbeit unterstützt und Kinder falls nötig zusätzlich gefördert und gestärkt werden müssen.

Konkret ist ein Eingreifen durch die Soziale Arbeit notwendig, wenn eine Über- oder Unterforderung des Kindes wahrnehmbar ist. Eltern müssen in das Handeln der Sozialen Arbeit involviert und so weit wie möglich zu Eigeninitiative animiert werden. Ein Intervenieren ist erforderlich, wenn fehlende Kompetenzen nicht erlernt werden können. Dies gilt ebenso, wenn unangemessene Versorgung des Kindes hinsichtlich Nahrung, Kleidung oder Hygiene beobachtet wird oder sprachliche Kompetenzen der Eltern soweit eingeschränkt sind, dass die Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Das Schulalter wird als Belastung des Kindes angesehen, da es in diesem Zeitraum vermehrt mit Diskriminierungen konfrontiert wird. Es ist also festzustellen, dass Kinder unterstützt und gestärkt werden sollen, um Belastungen aufgrund des sozialen Umfeldes zu kompensieren.

Pixa-Kettner betont, dass Kindern Belastungen nicht abgenommen werden sollen. Vielmehr sollen Kinder gestärkt werden, um Probleme selbst bewältigen zu können.<sup>138</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. S. 22 - 27

<sup>138</sup> Vgl. Pixa-Kettner 2001, S. 297

So geht auch Sanders davon aus, dass hohe Belastungen der Kinder durch protektive Faktoren ausgeglichen werden können. Sie untergliedert diese in individuelle-, familiäre- und Umweltfaktoren, welche nebeneinander existieren und sich gegenseitig beeinflussen. Als individuelle Faktoren gelten körperliche Eigenschaften, wie ein gutes Immunsystem. Zudem sind ein hohes Antriebsniveau, frühe Selbstständigkeit, ein positives Selbstbild und die Überzeugung, dass das Leben durch eigene Handlungen beeinflussbar ist, wichtig. Zu familiär schützenden Faktoren zählt eine stabile Beziehung zwischen Eltern und Kind sowie ein enges familiäres Netzwerk und eine stabile Bezugsperson. Aufgabe dieser Bezugsperson ist unter anderem, auf Bedürfnisse des Kindes einzugehen, Sicherheit sowie Orientierung zu vermitteln und bei Schwierigkeiten in der Identitätsphase das Kind zu unterstützen. Sind diese Aufgaben von Eltern nicht umsetzbar, können sie von einer Fachkraft übernommen werden. Im Bereich der Umwelt können stabile und enge Beziehungen zu Gleichaltrigen dabei helfen, dass sich Kinder altersgemäß entwickeln.<sup>139</sup>

Die Soziale Arbeit kann dazu beitragen, dass individuelle Faktoren des Kindes gestärkt werden und familiäre- sowie Umweltfaktoren positiv für das Kind wirken. Die Sozialarbeiterin kann dabei die Rolle der Bezugsperson für das Kind übernehmen und somit die Entwicklung des Kindes unterstützen. Im Bereich der Makroebene kann die Soziale Arbeit dazu beitragen, dass Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft zum Beispiel durch Aufklärungskampagnen enttabuisiert werden. Dies kann zur Folge haben, dass Stigmatisierungen und Diskriminierungen und somit Probleme, welche die Kinder aufgrund der *Behinderungsmacht* haben, verringert werden.

Da Kinder je nach elterlichen Fähigkeiten zusätzlich gefördert werden müssen, um eine altersentsprechende Entwicklung zu gewährleisten, sollen in der Kindheit ausreichend Kompetenzen vermittelt und Probleme bereits bei deren Entstehung bewältigt werden. In welcher Art und Weise mit Kindern gearbeitet werden kann, wird aufgrund des Umfangs dieser Arbeit an dieser Stelle nicht näher behandelt.

Lenz u.a. sind der Meinung, dass die Sicherung des Kindeswohls oberste Aufgabe für die Soziale Arbeit im Bezug auf das Kind ist. Die Soziale Arbeit muss dafür sorgen, dass Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden und eine stetige Entwicklungsförderung stattfindet. Können Eltern notwendige Förderung ihres Kindes nicht leisten, muss dies von Fachkräften übernommen werden.<sup>140</sup>

Entwicklungsverzögerungen durch eine zu geringe Förderung des Kindes soll frühzeitig entgegen gewirkt werden. Geschieht dies nicht, können jedoch auch bei älteren Kindern noch Erfolge erzielt werden. Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken hierzu:

---

<sup>139</sup> Vgl. Sanders 2006b, S. 80

<sup>140</sup> Vgl. Lenz u.a. 2010 S. 135

„Daß die Kinder geistigbehinderter Eltern ein gewisses Risiko für sozialisationsbedingte Entwicklungsverzögerungen aufweisen, sofern die Eltern keine hinreichende Betreuung und die Kinder keine schon frühzeitig einsetzende Förderung erhalten, bestätigt sich auch bei der von uns untersuchten Gruppe. Andererseits zeigen die Lebenswege der etwas älteren Kinder auch, daß die Entwicklungsverzögerungen bei entsprechender Förderung aufgeholt werden können.“<sup>141</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass darauf geachtet werden muss, dass Bedürfnisse der Kinder trotz der zum Teil vorhandenen Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteprobleme befriedigt sind. Ein Eingreifen der Sozialen Arbeit zeigt sich zudem als erforderlich, wenn es bei betroffenen Kindern zu Über- oder Unterforderung durch die Eltern kommt. Sobald Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel aufgrund falscher Versorgung des Kindes, vermutet wird, ist eine Intervention durch die Soziale Arbeit notwendig. Es erscheint wichtig, betroffene Kinder zu stärken und zu unterstützen, da diese häufiger negative Umwelterfahrungen erleben als Kinder von nicht behinderten Eltern. Weiterhin können Aufklärungskampagnen in der Gesellschaft dazu beitragen, Diskriminierungen gegenüber betroffenen Kindern zu verringern.

Im folgenden sollen mögliche Probleme von Angehörigen aufgezeigt werden, welche entstehen können, wenn bei ihnen Kinder und deren Eltern mit geistiger Behinderung leben.

### **8.3 Angehörige der Eltern**

#### ***Probleme der Angehörigen***

Bei der schriftlichen Befragung von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken wurde angegeben, dass 13,4 % der Eltern mit geistiger Behinderung in ihrer Herkunftsfamilie, d. h. im Elternhaus leben.<sup>142</sup>

Durch Gespräche im Rahmen des Forschungsprojekts von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken mit den Angehörigen konnte erfasst werden, dass keine der Herkunftsfamilien, welche Mütter mit Kindern und teilweise Väter aufgenommen hatten, von sozialen Diensten unterstützt wurde. Es zeigte sich, dass insbesondere Großmütter körperlich und psychisch stark von den daraus resultierenden Aufgaben belastet waren. Als zusätzliche Hürde erwies sich der Erhalt der zustehenden finanziellen Mittel. Die den betroffenen Familien zustehenden Leistungen bezog in den Fällen der empirischen Untersuchung lediglich eine Familie, da diese von Fachkräften auf ihren Anspruch hingewiesen wurde. Die übrigen Familien erhielten keine oder nur einen Teil der finanziellen Hilfen, auf die sie ein Anrecht gehabt hätten.<sup>143</sup>

---

141 Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 232

142 Vgl. ebd., S. 16

143 Vgl. ebd., S. 187 - 188

Laut Neuer-Miebach haben Angehörige die Sorge, nach Geburt eines Enkelkinds die Rolle der Eltern übernehmen zu müssen.<sup>144</sup> Häufig sehen Großeltern keine Alternative, als die neue Familie bei sich aufzunehmen, da bis heute noch nicht ausreichend institutionelle Angebote in Deutschland für Eltern mit geistiger Behinderung vorhanden sind.<sup>145</sup> Auch religiöse Gründe oder der Glaube an Schicksal lässt Großeltern manchmal den Entschluss fassen, ihre Tochter oder ihren Sohn bei der Versorgung des Kindes behilflich zu sein.<sup>146</sup>

Hat die Herkunftsfamilie Eltern mit geistiger Behinderung gemeinsam mit ihren Kindern aufgenommen, übernimmt diese Verantwortung für das Kind. Sind Großeltern und Eltern gemeinsam nicht dazu fähig, das Kind ausreichend zu versorgen, muss es zu einer Fremdplatzierung des Kindes kommen. Laut Faltermeier werden Familien häufig von ihrem Umfeld stigmatisiert, nachdem eine Inobhutnahme des Kindes stattfand.<sup>147</sup>

Diese Stigmatisierung führt dazu, dass das meist schon geringe Selbstbewusstsein der Herkunftsfamilie noch weiter geschwächt und eine Rechtfertigung vom sozialen Umfeld gefordert wird. Rohmann sieht ein weiteres Problem, wenn das Jugendamt mit Fachkräften über das Kind und dessen Zukunft entscheidet, ohne die Herkunftsfamilie in diesen Prozess mit einzubeziehen. Ebenso haben leibliche Eltern selten Möglichkeit sich bei Hilfeplangesprächen ihres Kindes aktiv zu beteiligen.<sup>148</sup>

Aus diesem Grund ist es laut Rohmann verständlich, dass Herkunftsfamilien eine Inobhutnahme des Kindes häufig nicht nachvollziehen können und sich in dieser Situation meist machtlos fühlen:

„Zusammenfassend kann als zentrales Ergebnis festgehalten werden, dass sich Herkunftseltern – ob sie als geistig behindert gelten oder nicht – selten unterstützt, sondern eher bestraft fühlen. Sie erleben intervenierende Maßnahmen [...] vor allem als gegen sie selbst gerichtet. In der Regel erhöht sich der Druck auf die ohnehin schon mit sozioökonomischen und soziobiografischen Problemen belastete Familie durch die Unterstützung oder Intervention der sozialhelfenden Institutionen noch, anstatt zu entlasten.“<sup>149</sup>

Aus diesen Aspekten wurde ersichtlich, welche Anforderungen an Herkunftsfamilien gestellt werden und welche Belastungen auftreten. Daraus resultiert die Notwendigkeit auch Großeltern Unterstützung anzubieten, um ihnen gegebenenfalls übernommene Aufgaben zu erleichtern. Daher wird nun darauf eingegangen, welche Hilfen die Soziale Arbeit für betroffene Großeltern leisten kann.

---

144 Vgl. Neuer-Miebach 1995, S. 103

145 Vgl. S. 46

146 Vgl. Neuer-Miebach 1995, S. 103

147 Vgl. Faltermeier 2001, S. 34

148 Vgl. Rohmann 2006, S. 139 - 140

149 Ebd., S. 140

### **Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit**

Die Forschungsuntersuchungen von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken zeigten wie bereits erwähnt, dass sich viele Angehörige durch die Aufnahme von beeinträchtigten Eltern mit ihren Kindern überfordert fühlten. Dabei sind nicht nur wie bisher festgestellt, Eltern und deren Kinder von Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteproblemen betroffen, sondern häufig wird auch die Herkunftsfamilie mit diesen vier Problemdimensionen konfrontiert. Sie können ebenso Diskriminierungen und Stigmatisierungen ausgesetzt werden und die soziale Anerkennung in ihrem sozialen Umfeld kann sich verringern. Kommt es zu einer Inobhutnahme des Kindes, verstärkt sich dieser Effekt, da das soziale Umfeld eine Rechtfertigung erwartet. Ebenso wurde festgestellt, dass Herkunftsfamilien zustehende finanzielle Leistungen selten beziehen, wodurch sich Ausstattungsprobleme verschärfen.

Daraus ergeben sich für die Soziale Arbeit mehrere Anforderungen. Bezüglich fehlender finanzieller Mittel können Herkunftsfamilien mit der Arbeitsweise *Ressourcenerschließung* durch die Sozialarbeiterin von zustehenden Leistungen erfahren und bei deren Beantragung unterstützt werden. Zudem kann die Soziale Arbeit mit Hilfe von *Handlungskompetenztraining und Teilnahmeförderung* Angehörige dazu befähigen, aus der neuen Lebenssituation entstehende Aufgaben zu bewältigen. Um Angehörigen den Umgang mit beeinträchtigten Eltern zu vermitteln und diese zu befähigen, fehlende elterliche Kompetenzen an die Eltern weiterzugeben, eignen sich Rollenspiele und Reflexionen. Ist dies erfolgt, können Eltern mit geistiger Behinderung ihre Elternrolle je nach Beeinträchtigung mehr oder weniger selbstständig ausführen und bei Überforderung Hilfe aus der Herkunftsfamilie erhalten, um das Kindeswohl nicht zu gefährden. Teilweise müssen Angehörige darauf hingewiesen werden, die Elternrolle nicht vollständig zu übernehmen, um den Eltern nicht die Verantwortung zu entziehen. Auch die schon festgestellte Belastung der Großeltern kann verringert werden, indem Herkunftsfamilien bei der Versorgung der Kinder von der Sozialen Arbeit unterstützt werden und diese für aufkommende Fragen zur Verfügung steht. Um Entlastung der betroffenen Angehörigen zu bewirken, fordert Wohlgensinger das Netz an professionellen familienbegleitenden Angeboten auszubauen, bis ausreichend ambulante und stationäre Plätze zur Verfügung stehen.<sup>150</sup> Zudem kann die Soziale Arbeit Angehörigen Alternativen aufzeigen, wenn sie sich nicht mehr in der Lage fühlen, Aufgaben weiter zu bewältigen. Bargfrede stellt fest, dass die Zahl an Unterstützungsangeboten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland noch nicht ausreichend ist, in den letzten Jahren jedoch stieg.<sup>151</sup> Dies macht Betreuung von beeinträchtigten Eltern mit Kindern im Vergleich zu früher einfacher. Außerdem

---

150 Vgl. Wohlgensinger 2007, S. 120

151 Vgl. Bargfrede 2006, S. 298 - 299



kann Angehörigen in Aussicht gestellt werden, dass es auch andere Betreuungsangebote außerhalb der Herkunftsfamilie gibt, eine Betreuung also nicht permanent notwendig ist.

Da es zum Teil auch bei Angehörigen zu Behinderungsmacht kommt, kann sich die Soziale Arbeit mit der Arbeitsweise *Umgang mit Machtquellen und Machtstrukturen* dafür einsetzen, dass sich negative Macht in Begrenzungsmacht wandelt. Dies könnte dazu beitragen, dass Herkunftsfamilien Diskriminierungen nicht mehr ausgesetzt sind bzw. zumindest keine Legitimierung dafür in der Gesellschaft statt findet. Somit könnte sich die soziale Anerkennung der Herkunftsfamilien verbessern, d. h. das Bedürfnis der Familien nach sozialer Anerkennung könnte erfüllt werden, womit in diesem Bereich kein Handeln der Sozialen Arbeit mehr notwendig wäre.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass eine Aufgabe für die Soziale Arbeit darin besteht, Angehörige über zustehende finanzielle Leistungen aufzuklären und bei der Beantragung zu unterstützen. Angehörigen kann Hilfe bei Bewältigung von neuen Aufgaben gegeben und Beratung bei auftretenden Fragen zur Verfügung gestellt werden. Als weiteres erscheint sinnvoll, dass die Soziale Arbeit ihr Handeln auf die Makroebene erweitert. Durch Aufklärung kann die Soziale Arbeit darauf hin wirken, dass die Gesellschaft Eltern mit geistiger Behinderung toleriert, somit die soziale Anerkennung der Angehörigen steigt und dadurch das Bedürfnis danach bei ihnen befriedigt wird. Und nicht zuletzt würden ausreichende ambulante und stationäre Angebote dazu beitragen, dass Angehörige entlastet werden.

Findet keine gemeinsame Betreuung von Eltern und deren Kindern in der Herkunftsfamilie statt, leben sie meist in Einrichtungen, welche Menschen mit geistiger Behinderung betreuen. Nur selten sind dies spezielle Institutionen, die ausdrücklich auch auf die Betreuung derer Kinder ausgerichtet sind. Für Mitarbeiterinnen in Einrichtungen, die Menschen mit geistiger Behinderung betreuen, ist eine Elternschaft meist eine Besonderheit, wodurch Fragen und Ängste der Fachkräfte entstehen. Auf diese und die daraus resultierenden Anforderung und Aufgaben für die Soziale Arbeit soll im folgenden Teil näher eingegangen werden.

## **8.4 Mitarbeiterinnen von sozialen Einrichtungen**

### ***Probleme der Mitarbeiterinnen***

Lebt eine Frau in einer Einrichtung für geistig behinderte Menschen, bedeutet eine bei ihr eintretende Schwangerschaft nach Bargfrede, Blanken und Pixa-Kettner eine berufliche sowie persönliche Herausforderung für die Fachkräfte. Mitarbeiterinnen, welche mit geistig behinderten Eltern arbeiten, empfinden die ablehnende Einstellung gegenüber Elternschaften,

welche im Konsens in der Gesellschaft und auch unter einigen Kolleginnen herrscht, als erhebliche Belastung.<sup>152</sup>

Neuer-Miebach spricht ebenfalls das Problem der Ablehnung an: Mitarbeiterinnen, die sich für Eltern mit geistiger Behinderung einsetzen, berichten oft von Kolleginnen, welche der Elternschaft dieser Menschen prinzipiell skeptisch gegenüber stehen und Arbeit mit diesen nicht würdigen. Zudem zeigt sich häufig das Problem, dass Mitarbeiterinnen von Einrichtungen Schwangerschaft oder Elternschaft von Betreuten nicht erwarten. Aus der neuen, unvorhergesehenen Situation entstehen oft Unsicherheiten der Fachkräfte darüber, ob notwendige Betreuung fachlich und persönlich von ihnen gewährleistet werden kann. Lebt das Kind schließlich bei einem oder beiden Elternteilen in der Einrichtung, ergeben sich für Mitarbeiterinnen unter anderem Fragen bezüglich ihrer Zuständigkeit und Verantwortung dem Kind gegenüber.<sup>153</sup>

Obendrein entwickeln sich bei zuständigen Mitarbeiterinnen Fragestellungen im organisatorischen Bereich. Betroffene Einrichtungen haben meist kein ausgearbeitetes Konzept für Elternschaften, da diese selten auftreten. Mitarbeiterinnen werden somit mit neu entstehenden Fragen konfrontiert und müssen eigenständig die neue Situation organisieren und bewerkstelligen.<sup>154</sup>

Auch nach Wohlgensinger bedeutet die Geburt eines Kindes für Mitarbeiterinnen, dass erheblich mehr Arbeit zu leisten ist, was zu einer Belastung der Fachkräfte führen kann.<sup>155</sup>

Für die meisten Fachkräfte ist es laut Pixa-Kettner und Bargfrede schwierig, sich mit dem Thema auseinander zu setzen, eine persönliche Haltung dazu zu entwickeln und sich mit der eigenen Rolle zu beschäftigen. Eigene Wertvorstellungen im Hinblick auf die Erziehung des Kindes müssen überdacht werden und Mitarbeiterinnen müssen sich der Behinderung der Eltern stets bewusst sein, um illusionslos Grenzen der Eltern zu erkennen, zu akzeptieren und das Wohl des Kindes zu sichern. Bei Zusammenarbeit mit Eltern erkannten Fachkräfte die Anforderung, betroffene Eltern so zu unterstützen, dass sich diese von Mitarbeiterinnen nicht zu sehr bedrängt fühlen und Unterstützung als Hilfe und nicht als Kontrolle wahrnehmen. Es scheint durchwegs für alle Fachkräfte nicht einfach zu sein, Eltern nicht das Gefühl zu vermitteln, dass ihre Kompetenzen in Frage gestellt werden.<sup>156</sup>

Nach Friske vertreten Mitarbeiterinnen, welche mit Kindern und deren beeinträchtigten Eltern arbeiten, unterschiedliche Parteien. Einerseits versuchen sie für Eltern eine Vertrauensperson darzustellen, andererseits müssen sie stets auch das Kindeswohl im Blick behalten, d. h. die Eltern kontrollieren. Schwierig wird es daher, wenn sich eine Mitarbeiterin um Eltern so-

152 Vgl. Bargfrede, Blanken, Pixa-Kettner 1996, S. 230

153 Vgl. Neuer-Miebach 1995, S. 102 - 103

154 Vgl. Bargfrede, Blanken, Pixa-Kettner 1996, S. 231

155 Vgl. Wohlgensinger 2007, S. 120

156 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede 2005, S. 335

wie um das Wohl des Kindes sorgen muss. In dieser Situation übernimmt die Betreuerin zwei Rollen, die Kindeswohlsicherung und die Vertretung der Wünsche und Bedürfnisse der Eltern, was leicht zu Loyalitätskonflikten führen kann.<sup>157</sup>

Andererseits meint Staub-Bernasconi dazu, dass das dabei vorliegende Doppelmandat immer Teil der Sozialen Arbeit ist. Sie ist der Meinung, „dass es kein einseitiges Mandat seitens der Klientel wie seitens der Gesellschaft geben soll.“<sup>158</sup>

Jedoch betonen, wie Friske, auch Bargfrede, Blanken und Pixa-Kettner, dass es zu Überforderung der Mitarbeiterinnen führen kann, wenn von diesen erwartet wird, dass sie Bedürfnisse der Eltern und Kinder befriedigen müssen. Ebenso wird erwartet, dass Wünsche der Angehörigen sowie Vorstellungen der eigenen Einrichtung nicht außer Acht gelassen werden.<sup>159</sup>

In Einrichtungen herrscht teilweise zudem die Sorge, dass eine eintretende Schwangerschaft einer Klientin dazu führt, dass der Wunsch nach einem eigenen Kind auch bei anderen betreuten Frauen ausgelöst wird.<sup>160</sup>

Im folgenden sollen Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit erläutert werden, welche aus den genannten Schwierigkeiten der Mitarbeiterinnen resultieren.

### ***Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit***

Einige Mitarbeiterinnen hatten beschrieben, dass ihre Arbeit mit Kindern und deren Eltern von Gesellschaft und Kolleginnen nicht gewürdigt wird, da eine ablehnende Einstellung zu Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung vorherrscht. In diesem Fall erfahren Mitarbeiterinnen keine soziale Anerkennung ihrer Arbeit, was wiederum zu einem Austauschproblem führen kann, wenn ihnen nicht genügend eigene Ressourcen zur Verfügung stehen. Ein Grund für nicht vorhandene Würdigung liegt darin, dass Wertvorstellungen der Gesellschaft und der Mitarbeiterinnen miteinander kollidieren bzw. nicht übereinstimmen. Dieses vorhandene Austausch- und Werteproblem der Fachkräfte rechtfertigt ein Eingreifen der Sozialen Arbeit. Vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit kann die Soziale Arbeit diesem Aspekt begegnen.<sup>161</sup>

Schon erwähnte Unsicherheiten bei Eintritt einer Elternschaft und aufkommenden Fragen und Ängste können durch *Handlungskompetenztraining*, beispielsweise im Rahmen von Fortbildungen, verringert werden. Mitarbeiterinnen können damit Vorgehensweisen vermittelt werden, um adäquat auf die neue Situation in der Einrichtung zu reagieren.

Fragen und Ängste entstehen dabei meist durch fehlende Konzepte. Es wäre hilfreich, Konzepte zum Umgang mit werdenden Eltern im Vorfeld in den Einrichtungen festzulegen, um

<sup>157</sup> Vgl. Friske 1995, S. 106

<sup>158</sup> Staub-Bernasconi 2007, S. 199

<sup>159</sup> Vgl. Bargfrede, Blanken, Pixa-Kettner 1996, S. 234

<sup>160</sup> Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 169

<sup>161</sup> Vgl. S. 41 - 44

Ängste der Mitarbeiterinnen, zum Beispiel bei Partnerschaften von zwei Menschen mit geistiger Behinderung, zu reduzieren. Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken gehen davon aus, dass fehlende Konzepte ein Grund sind, weshalb sich nur wenige Fachkräfte zur Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung entscheiden:

„Solange sich das Fachpersonal in den meisten Fällen mit der Verantwortung für geistigbehinderte Eltern und ihr Kind alleingelassen fühlt, ist es nicht verwunderlich, daß es nur selten eine grundsätzliche Bereitschaft zeigt, Partnerschaften zu ermöglichen.“<sup>162</sup>

Daraus resultiert, dass Konzepte zur Unterstützung und Orientierung der Mitarbeiterinnen in Einrichtungen benötigt werden. Auch mehr Möglichkeiten zur Supervision erscheinen Sparenberg als hilfreich für Fachkräfte, deren Aufgabe die Betreuung von Eltern mit geistiger Behinderung ist.<sup>163</sup> Einrichtungen sollen auf ausreichende Unterstützungsangebote von zuständigen Institutionen zurückgreifen und verweisen können, wenn sie selbst keine oder nur partielle Unterstützung leisten können. Der Angst der Mitarbeiterinnen, dass eine Schwangerschaft einer Bewohnerin Kinderwünsche bei anderen Mitbewohnerinnen auslösen kann, kann durch Mithilfe gesonderter Institutionen entgegen gewirkt werden.

Der Wunsch nach einem eigenen Kind wird von der Gesellschaft, aber auch von Mitarbeiterinnen in Einrichtungen selten akzeptiert.<sup>164</sup>

Ursachen für eine ablehnende Einstellung gegenüber einem Kinderwunsch liegen nach Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken meist darin, dass in Deutschland zu wenig Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen. Als weiteren Grund gegen eine Elternschaft gaben Mitarbeiterinnen in Interviews an, dass die Finanzierung der Betreuung kompliziert ist.<sup>165</sup>

Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken gehen davon aus, dass bei Reduzierung dieser Schwierigkeiten, zum Beispiel durch genügend Hilfsangebote und geregelte Finanzierung, Mitarbeiterinnen einem Kinderwunsch mit weniger Ablehnung begegnen würden:

„[...] daß der Wunsch nach einem Kind vom betreuenden Fachpersonal eher respektiert werden könnte, wenn es in ausreichendem Maße institutionalisierte Hilfsangebote für Eltern mit Kinder gebe.“<sup>166</sup>

Eventuell würden dann damit konfrontierte Mitarbeiterinnen werdende Eltern mit Engagement unterstützen und nicht, wie häufig, versuchen schwangere Frauen zur Abtreibung zu drängen, so Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken:

„Könnten diese Probleme (die fehlende Finanzierung und die nicht ausreichenden Hilfsangebote) gelöst werden [...], dann würde möglicherweise nicht so häufig die Kompetenz zu intervenieren genutzt, um einen Schwan-

---

162 Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 178

163 Vgl. Sparenberg 2001, S. 122

164 Vgl. S. 16

165 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 178

166 Ebd.

gerschaftsabbruch durchzusetzen, sondern um die werdenden Eltern zu stärken und ihnen Zutrauen zu vermitteln.<sup>167</sup>

Dass Mitarbeiterinnen Vertrauenspersonen der Eltern sein sollen und gleichzeitig das Kindeswohl im Blick behalten, d. h. Kontrolle über Eltern haben müssen, kann zu Loyalitätskonflikten und Überforderung bei ihnen führen. Eine Problemlösung wäre nach Friske, dass zwei Mitarbeiterinnen für die Unterstützung eines Elternpaares mit Kind zuständig sind. Hierbei könnte eine Mitarbeiterin Ansprechpartnerin für die Mutter sein, die andere sich mit den Bedürfnissen des Kindes befassen.<sup>168</sup>

Damit kann durch Kooperation und intensiven Austausch der beiden Mitarbeiterinnen sicher gestellt werden, dass weder Bedürfnisse der Eltern, noch die des Kindes vernachlässigt werden.

Zusammenfassend wäre für die Soziale Arbeit sinnvoll, Mitarbeiterinnen im Rahmen von Fortbildungen zu schulen, um ihnen das Thema *Eltern mit geistiger Behinderung* zu vermitteln. Als weiteres kann das Vorhandensein eines ausgearbeiteten Konzeptes zu diesem Themenbereich in den jeweiligen Einrichtungen dazu führen, dass bestehende Unsicherheiten der Mitarbeiterinnen reduziert werden. Dies beinhaltet u. a. neben der organisatorischen Planung auch das Aufzeigen geeigneter Finanzierungs- und Unterstützungsangebote.

Es wurde festgestellt, dass die ablehnende Einstellung der Gesellschaft gegenüber Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung Mitarbeiterinnen, welche mit diesem Thema konfrontiert sind, belasten. Um dieser Belastung entgegen zu wirken, müssen Einstellungen verändert werden. Deshalb wird als nächstes das bestehende Meinungsbild in der Gesellschaft erläutert, um anschließend Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit darzustellen.

## **8.5 Umwelt und Gesellschaft**

### ***Bestehendes Meinungsbild***

In der Fachwelt wird von vier bis fünf Mythen gesprochen, mit welchen die Gesellschaft in Form von Vorurteilen Eltern mit geistiger Behinderung gegenüber tritt.<sup>169</sup>

Espe-Sherwindt und Crable formulieren vier dieser Mythen der Gesellschaft, welche Eltern mit geistiger Behinderung zugesprochen werden. Die erste Aussage besagt, dass Eltern mit geistiger Behinderung Kinder auf die Welt bringen, die ebenfalls eine Behinderung aufweisen. Der zweite Mythos geht davon aus, dass diese Eltern stets viele Kinder haben. Als wei-

---

<sup>167</sup> Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 178

<sup>168</sup> Vgl. Friske 1995, S. 106

<sup>169</sup> Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede 2005, S. 329

teres ist der größte Teil der Bevölkerung der Meinung, dass eine Behinderung der Eltern dazu führt, dass deren elterliche Kompetenzen mangelhaft und für die Erziehung eines Kindes nicht ausreichend sind. Der vierte Mythos beschreibt, dass Eltern mit geistiger Behinderung nicht lernfähig sind und elterliche Kompetenzen aufgrund der Behinderung nicht weiter entwickeln können.<sup>170</sup>

Diese Mythen wurden von Prangenberg näher betrachtet und teilweise widerlegt. Aufgrund von Studien wird nicht davon ausgegangen, dass geistige Behinderungen im Allgemeinen vererbbar sind. Damit wurde laut Prangenberg bestätigt, dass nicht alle Kinder betroffener Eltern mit einer geistigen Behinderung geboren werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass früher auch Kinder mit sogenannten Entwicklungsverzögerungen als geistig behindert bezeichnet wurden. Entwicklungsverzögerungen können bei Kindern von Eltern mit geistiger Behinderung oft aufgrund fehlender Kompetenzen der Eltern beobachtet werden. Bei beeinträchtigter Kommunikationsfähigkeit der Eltern wird nach Prangenberg ersichtlich, dass das elterliche Verhalten die Kinder beeinflusst und somit eine geistige Behinderung auch erworben werden kann. Dass geistige Behinderung nicht nur genetisch verankert ist, sondern auch in der frühen Kindheit entstehen kann, lässt Unterstützungsangebote als sinnvoll und nötig erscheinen.<sup>171</sup>

Der zweite Mythos lautet, dass Mütter mit geistiger Behinderung überdurchschnittlich viele Kinder gebären. Die Untersuchung von Pixa-Kettner zwischen 1993 und 1995 kam zu der Erkenntnis, dass Familien mit geistiger Behinderung im Durchschnitt 1,4 Kinder haben.<sup>172</sup> Zu dieser Zeit lag die durchschnittliche Kinderzahl der deutschen Familien jedoch höher, wodurch das Vorurteil der kinderreichen Familien nicht bestätigt werden kann.<sup>173</sup>

Die Behauptung, dass Eltern mit geistiger Behinderung eine zu geringe elterliche Kompetenz aufweisen, wurde in der Vergangenheit häufig diskutiert. Dieser Mythos wurde durch das angeblich erhöhte Risiko der Kinder für Missbrauch und Vernachlässigung bestätigt. Prangenberg beobachtete jedoch bei vorliegenden Studien, welche sich dem Risiko des Missbrauchs und der Vernachlässigung widmeten, dass diese methodische Mängel aufweisen und Ergebnisse subjektiv ausgelegt wurden. Das bestehende Risiko der Kinder darf nicht nur auf die geistige Behinderung der Eltern zurückgeführt werden, sondern muss das soziale Umfeld der Familie mit allen Rahmenbedingungen betrachten – was jedoch in durchgeführten Studien vernachlässigt wurde. Außerdem muss laut Prangenberg davon Abstand genommen werden, dass alle Eltern die hohen Erwartungen unserer Gesellschaft erfüllen müssen.<sup>174</sup>

---

170 Vgl. Espe-Sherwindt, Crable 1993, S. 156 - 159

171 Vgl. Prangenberg 2006, S. 38 - 39

172 Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996, S. 16

173 Vgl. Prangenberg 2006, S. 40

174 Vgl. ebd., S. 41 - 42

Der Mythos, dass Eltern mit geistiger Behinderung elterliche Kompetenzen nicht erlernen können, muss ebenso revidiert werden. So weist Pixa-Kettner daraufhin, dass anhand durchgeführter Untersuchungen derzeit davon ausgegangen wird, dass Eltern mit geistiger Behinderung durch Unterstützung zu dem Erlernen benötigter Kompetenzen für einen adäquaten Umgang mit ihren Kindern befähigt werden können.<sup>175</sup>

Nach Gellenbeck liegt ein häufig angeführtes Argument gegen eine Elternschaft darin, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, wenn dessen Eltern eine geistige Behinderung haben. Trotz der zum Teil erfahrenen Probleme mit diesen Eltern, welche in der Vergangenheit gemacht wurden, darf ihnen die Elternschaft jedoch nicht pauschal verwehrt werden.<sup>176</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Eltern bei Erziehung und Versorgung ihrer Kinder bei Bedarf unterstützt und angeleitet werden müssen. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre Kinder mit altersgerechten Reizen zu konfrontieren, um Entwicklungsverzögerungen zu vermeiden. Ebenso sollen Eltern ausreichend Kompetenzen vermittelt werden, um sie in ihrer Elternrolle zu unterstützen und länger andauernde Überforderung und damit verbundene Gefahr für eine Misshandlung des Kindes zu verhindern.

Könnte das vorhandene Meinungsbild der Bevölkerung verändert werden, würden sich Austausch-, Macht- und Werteprobleme der Eltern, Kinder, Angehörigen und Mitarbeiterinnen verringern. Aufgrund dessen wird im Folgenden auf Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit eingegangen, welche für die Reduzierung existierender Mythen der Gesellschaft notwendig sind.

### ***Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit***

Es wurde bereits erwähnt, dass in der Gesellschaft der Wert besteht, dass Menschen mit geistiger Behinderung keine Kinder bekommen sollen.<sup>177</sup> Diesem Meinungsbild gegenüber Eltern mit geistiger Behinderung kann die Soziale Arbeit mit der Arbeitsweise *Kriterien- und Öffentlichkeitsarbeit* begegnen. Es wurde bereits festgestellt, dass Menschen mit geistiger Behinderung ein Recht auf Elternschaft haben, welches ihnen nicht entzogen werden darf.<sup>178</sup> Werden Menschenrechte nicht gewährt bzw. willkürlich abgesprochen, so ist dies ein Ausgangspunkt für *Kriterien- und Öffentlichkeitsarbeit* durch die Soziale Arbeit. Das Ziel dieser Arbeitsweise liegt darin, die Diskrepanz zwischen vorhandenen und missachteten Recht aufzuzeigen und schließlich zu verringern. Um dies zu erreichen hat die Soziale Arbeit die Möglichkeit, das Ungleichgewicht des vorhandenen und missachteten Rechts der beeinträchtigten Eltern der Bevölkerung aufzuzeigen. Dies kann mit Hilfe von Aussagen der Betroffenen

---

<sup>175</sup> Vgl. Pixa-Kettner 1999, S. 68

<sup>176</sup> Vgl. Gellenbeck 2003, S. 93

<sup>177</sup> Vgl. S. 23

<sup>178</sup> Vgl. S. 7

und durch empirische Forschungsergebnisse, welche existierende Mythen widerlegen, erreicht werden. Die Öffentlichkeitsarbeit kann erleichtert werden, indem die Soziale Arbeit im Voraus ein Netzwerk bildet, womit sie bei Auftreten von gesellschaftlicher Kritik gestärkt und unterstützt wird.<sup>179</sup>

Eine Aufgabe für die Soziale Arbeit liegt demzufolge darin, die Gesellschaft über Eltern mit geistiger Behinderung zu informieren und über deren Situation aufzuklären indem sie sich sozialpolitisch betätigt. Sparenberg ist der Meinung, dass es nötig ist, Bürger mit den behinderten Eltern und deren Kindern zu konfrontieren und einen Austausch zwischen diesen zu ermöglichen, damit das bestehende Meinungsbild der Gesellschaft gegenüber Eltern mit geistiger Behinderung verändert werden kann.<sup>180</sup> Demnach ist es sinnvoll, dass die Soziale Arbeit u. a. auch in der Makroebene agiert, um damit Problembewältigung in der Mikro- und Mesoebene zu erleichtern.

In welchem Maße ein Verständnis der Gesellschaft für Eltern mit geistiger Behinderung vorhanden ist, kann meines Erachtens auch mit der Anzahl der vor Ort zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote zusammenhängen. Gibt es flächendeckend Einrichtungen, so wird das Thema in der Öffentlichkeit bekannter und es kann ein Bewusstsein für Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung entstehen. Durch Konfrontation mit Elternschaften aufgrund ihrer Präsenz und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit besteht die Möglichkeit, dass Vorurteile gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung abgewendet werden können. Das Vorhandensein von Angeboten kann zudem dazu führen, dass Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung gegen keinen gesellschaftlichen Wert mehr verstoßen. Aus diesem Grund, aber auch um Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit darstellen zu können, werden nachfolgend bestehende Unterstützungsangebote in Deutschland aufgezeigt.

## **9. Unterstützungsangebote in Deutschland für Eltern mit geistiger Behinderung**

2005 wurde mit Hilfe der zweiten bundesweiten Fragebogenerhebung festgestellt, dass 70 % der Eltern mit geistiger Behinderung in einer eigenen Wohnung lebten. Im Vergleich dazu lag dieser Wert in der ersten empirischen Untersuchung von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken 1993 bei 46 %. Die Zahl derer, die in ihrer Herkunftsfamilie lebten, verringerte sich ebenso, wie der Wert derer, die in einer stationären Wohnform lebten von 36 % 1993 auf 15 % im Jahre 2005.<sup>181</sup>

---

179 Vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 285 - 286

180 Vgl. Sparenberg 2001, S. 122

181 Vgl. Pixa-Kettner 2007, S. 313



Diese Zahlen machen ersichtlich, dass sich die Lage der Eltern mit geistiger Behinderung in den zwölf Jahren zwischen den Erhebungen verändert hat. 2005 existierten häufiger ambulante Betreuungen, bei denen Selbstständigkeit der Eltern stärker gefördert wird, als bei stationären Angeboten. Des Weiteren zeigt sich in dieser Entwicklung, dass elterlichen Kompetenzen betroffenen Müttern und Vätern nicht mehr unbedingt abgesprochen werden.

Ebenso stellt Bargfrede eine steigende Anzahl an Unterstützungsangeboten in Deutschland fest und nimmt wahr, dass mehr als früher auf Bedürfnisse von Eltern und Kindern eingegangen wird. Mitarbeiterinnen von Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung übernehmen zudem häufiger als in der Vergangenheit die Aufgabe, werdende Eltern in ihrer Elternrolle zu unterstützen. 2002 gründete Bargfrede die *Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft* (BAG), um die Situation von Eltern mit geistiger Behinderung zu erleichtern.<sup>182</sup>

Nach Bargfrede gab es 2005 in Deutschland 20 Einrichtungen und Projekte, die mit Eltern arbeiteten, welche von geistiger Behinderung betroffen sind. Es sind einige andere Einrichtungen bekannt, in welchen ein oder zwei Elternschaften betreut werden, wobei diese sich aufgrund der Seltenheit der Fälle nicht als zuständig bei der Betreuung verstehen. Von den 20 bekannten Einrichtungen leisten zwölf ambulante und fünf stationäre Hilfen. Drei Organisationen erarbeiten je nach Bedürftigkeit eine persönliche Lösung für betroffene Eltern, wobei Unterstützung auch stationär erfolgen kann. Die stationären wie auch ambulanten Unterstützungsangebote verteilen sich auf einzelne Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Saarland sowie Bayern existierten 2006 keine Einrichtungen, die Unterstützung von Elternschaften mit geistiger Behinderung als ihre Aufgabe sahen.<sup>183</sup>

Vorhandene Einrichtungen haben sich nach Bargfrede als Ziel gesetzt, Menschen mit geistiger Behinderung in ihrer Elternschaft so zu unterstützen, dass eine Fremdunterbringung ihrer Kinder nicht notwendig wird. Fachkräfte fördern elterliche Kompetenzen, damit Eltern möglichst selbstständig ihre Kinder versorgen können. Sie übernehmen in Teilbereichen die Versorgung des Kindes, wenn dies von Eltern temporär oder langfristig nicht geleistet werden kann. Können Eltern ihre Kinder auch mit geleisteter Hilfe der zuständigen Einrichtungen nicht ausreichend versorgen und erziehen, sodass dies zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde, erarbeiten Mitarbeiterinnen gemeinsam mit Eltern eine voneinander getrennte und akzeptable Zukunft für sie und das Kind.<sup>184</sup>

Laut Bargfrede arbeiten alle Mitarbeiterinnen der 20 vorgestellten Einrichtungen mit Eltern nach einem ganzheitlichen, systemischen Ansatz. Konkret sollen Beziehungen zwischen Eltern und Kind verbessert und Mütter wie auch Väter in ihrem Handeln gestärkt werden. Kin-

<sup>182</sup> Vgl. Pixa-Kettner, Bargfrede 2005, S. 331

<sup>183</sup> Vgl. Bargfrede 2006, S. 284 - 287

<sup>184</sup> Vgl. ebd., S. 290

der werden in allen Einrichtungen durch spezielle Angebote gefördert, um eine altersgerechte Entwicklung sicher zu stellen.<sup>185</sup>

Die Zahl der Angebote für Eltern mit geistiger Behinderung ist in den letzten Jahren gestiegen, trotzdem beschreibt Bargfrede diese als noch nicht ausreichend. Eltern müssen mit ihrem Kind teilweise ihr Umfeld verlassen, um Betreuung in Anspruch nehmen zu können. Entscheiden sich Eltern gegen einen Umzug, so bedeutet dies häufig die Trennung von ihrem Kind, wenn keine ausreichenden Unterstützungsangebote vor Ort vorhanden sind.<sup>186</sup>

## 10. Fazit

In dieser Arbeit wurde untersucht, inwieweit die Soziale Arbeit Eltern unterstützen kann, welche von einer geistigen Behinderung betroffen sind.

Zu Beginn wurde der Begriff der geistigen Behinderung unter dem Verständnis der ganzheitlichen Sichtweise geklärt. Zugleich wurde festgehalten, dass in der vorliegenden Arbeit aufgrund besserer Vergleichbarkeit Menschen als geistig behindert bezeichnet werden, die von ihrem Umfeld als solches benannt werden.

Um die derzeitige gesellschaftliche Sichtweise zu verdeutlichen, wurden anschließend geschichtliche Aspekte erschlossen. Es wurde ersichtlich, dass Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung in der deutschen Vergangenheit meist abgelehnt wurden. Eine langsame Veränderung der gesellschaftlichen Haltung wurde in den 80er Jahren erkennbar. Heute kann zwar von keiner Enttabuisierung gesprochen werden, jedoch wird das Thema *Eltern mit geistiger Behinderung* in Medien häufiger als früher dargestellt. Es könnte möglich sein, dass dies zu einer Veränderung gesellschaftlicher Werte zugunsten der Eltern führt.

Im darauf folgenden Teil der Arbeit wurden aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen erläutert, wodurch deutlich wurde, dass jeder Mensch das Recht auf ein eigenes Kind hat. Bargfrede, Blanken und Pixa-Kettner betonen allerdings, dass dies nicht bedeutet, dass beeinträchtigte Menschen zu einer Elternschaft ermuntert werden sollen, oder, dass keine Schwierigkeiten auftreten, wenn Menschen mit geistiger Behinderung Kinder bekommen:

„Diese Position zu vertreten, bedeutet nun aber nicht, mögliche Schwierigkeiten, Probleme und Nöte, die im Zusammenhang mit der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung auftreten können, zu ignorieren. Sie bedeutet auch nicht, unkritisch und geradezu euphorisch die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung generell zu begrüßen und Menschen mit geistiger Behinderung grundsätzlich zur Elternschaft zu ermutigen.“<sup>187</sup>

---

185 Vgl. Bargfrede 2006, S. 294

186 Vgl. ebd., S. 298 - 299

187 Bargfrede, Blanken, Pixa-Kettner 1996, S. 220

Werden Menschen mit geistiger Behinderung zu Eltern, steht ihnen das gesetzliche Recht auf ein gemeinsames Zusammenleben mit ihrem Kind zu. In dieses Recht darf von außen nur eingegriffen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung droht oder besteht.

Abschließend wurden Ergebnisse der bundesweiten Studie zur Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken vorgestellt. Diese Untersuchung wurde 1993 bis 1995 durchgeführt und 2005 von einer Nachfolgestudie von Pixa-Kettner begleitet. Der Autorin ist zum Zeitpunkt der Ausarbeitung keine weitere bundesweite Studie zu diesem Themenbereich bekannt gewesen, wodurch Ergebnisse nicht mit anderen verglichen werden konnten. Weitere Erhebungen in diesem Bereich könnten dazu führen, dass Ergebnisse verifiziert und auf Repräsentativität geprüft werden könnten.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit war mir eine Erhebung qualitativer Interviews nicht möglich, da dies den Umfang der Arbeit überstiegen hätte. Auch von Pixa-Kettner, Bargfrede und Blanken durchgeführte qualitative Interviews erfassten beispielsweise nur die Aussagen von drei Kindern ausführlich. Somit erscheint es mir als sinnvoll weitere Untersuchungen durchzuführen. Unter Umständen könnten neue Ergebnisse die Praxis der Sozialen Arbeit erleichtern, da erst so Schlüsse auf Handlungsweisen möglich werden.

Als Weiteres wurden allgemeine Aufgaben und Ziele für die Soziale Arbeit erläutert, um darzustellen, wie betroffene Eltern unterstützt werden können. Theoretische Grundlage hierfür war die systemische Theorie von Staub-Bernasconi. Diese Theorie orientiert sich unter anderem an der Klientel mit deren vorhandenen Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteproblemen. Bevor ein Eingreifen der Sozialen Arbeit legitim wird, muss ein Problem vorhanden sein und eine Problemdefinition auf Grundlage der vier Dimensionen stattfinden. Somit liegt dieser Theorie eine defizitorientierte Sichtweise zugrunde, d. h. das Vorhandensein einer Norm ist Voraussetzung, um ein Problem definieren zu können. Diese Norm wird von der Gesellschaft festgelegt, womit eventuelles Eingreifen auch durch diese legitimiert wird. Bei defizitorientierter Sichtweise wird den Klientel eine generelle Hilfebedürftigkeit zugesprochen, was letztendlich zur Stigmatisierung führen kann. Die defizitorientierte Herangehensweise hat jedoch nicht nur Nachteile: durch ein erkanntes Defizit wird beispielsweise einer Sozialarbeiterin erleichtert, die Klientel bei Aktivierung eigener Ressourcen zu unterstützen, wodurch das Defizit gemindert werden kann.

Nach Staub-Bernasconi liegt eine Aufgabe für die Soziale Arbeit darin, Menschen bei Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu unterstützen. Kinderwünsche sollen gemeinsam mit Betroffenen besprochen werden, um unrealistische Vorstellungen zu berichtigen. Über zukünftige Aufgaben und Pflichten der Elternschaft soll informiert werden, damit die Klientel eine verantwortungsvolle Entscheidung für oder gegen ein Kind treffen kann.

Es wurden mögliche Probleme bei Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung und daraus resultierende Anforderungen und Aufgaben für die Soziale Arbeit erläutert. Es zeigte sich, dass es keine behinderungsspezifischen, d. h. ausschließlich bei Eltern mit geistiger Behinderung auffindbare, Probleme gibt. Je nach persönlichem Hilfebedarf der Familie und Komplexität der vorhandenen Probleme, sollte mehr oder weniger Unterstützung – professioneller und / oder informeller Art – geleistet werden.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass Risikofaktoren häufig die Entwicklung der betroffenen Kinder gefährden. Um diese zu mindern und ein Zusammenleben von Eltern und Kind zu ermöglichen, muss die Soziale Arbeit Eltern bei Erziehung und Versorgung ihrer Kinder je nach individuellem Bedarf unterstützen, anleiten und ausreichend Kompetenzen vermitteln.

Aber auch in Form von Beziehungsarbeit kann die Soziale Arbeit Eltern in ihrer Beziehung untereinander stärken und Trennungen verhindern, was darüber hinaus die Gefahr einer Fremdplatzierung des Kindes verringern kann.

Entscheiden Angehörige sich dafür, Eltern mit geistiger Behinderung und deren Kinder zu versorgen, erfahren diese meist wenig professionelle Unterstützung. Um entstehenden Belastungen entgegenzuwirken, kann die Soziale Arbeit Betroffene beispielsweise bei Beantragung finanzieller Mittel unterstützen. Des Weiteren sollen Angehörige die Möglichkeit erhalten bei Bedarf auf professionelle Hilfe zurückgreifen zu können.

In Einrichtungen, in denen Menschen mit geistiger Behinderung betreut werden, kann eine Elternschaft zu Belastungen der betroffenen Mitarbeiterinnen führen. Durch vorhandene Konzepte, in denen ein konkreter Umgang mit Elternschaften dargestellt wird, ist eine Verringerung aufkommender Belastungen der Mitarbeiterinnen möglich. Zudem würde ein flächendeckendes Angebot spezialisierter Einrichtungen in Deutschland zur Verbesserung der Situation der Mitarbeiterinnen führen.

Es wurde festgestellt, dass es mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit möglich wäre, die Gesellschaft über Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung aufzuklären, um vorhandene Mythen zu revidieren.

Weiterhin wurden vorhandene Unterstützungsangebote für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland vorgestellt. Das Ziel aller Einrichtungen liegt darin, Eltern in dem Maße zu unterstützen, dass eine Fremdunterbringung ihrer Kinder nicht notwendig wird. Erkennbar ist, dass die Anzahl der Einrichtungen in den letzten Jahren gestiegen ist, diese jedoch noch nicht ausreichend sind. Auffällig ist zudem, dass einige Bundesländer, wie zum Beispiel Bayern, zum Zeitpunkt der Erhebung 2006, keine Einrichtungen besaßen. Die Soziale Arbeit könnte sozialpolitisch und insbesondere durch Lobbyarbeit auf dieses Defizit aufmerksam machen.

In dieser Arbeit wurde der Bedarf erkannt, Unterstützungsangebote für betroffene Eltern und ihr Umfeld zu erweitern. Es scheint sinnvoll zu sein, dass die Soziale Arbeit Eltern, deren Kinder, Angehörige sowie Mitarbeiterinnen der Einrichtungen berät und unterstützt und die Umwelt über eine Randgruppe in unserer Gesellschaft informiert. Für die Zukunft wäre wünschenswert, dass Eltern mit geistiger Behinderung größere öffentliche Aufmerksamkeit erfahren und mehr Unterstützungsangebote entstehen.

Zuletzt möchte ich festhalten, dass Kinder durchaus von Problemen aufgrund der geistigen Behinderung ihrer Eltern betroffen sind. Jedoch schließe ich mich der Meinung von Pixa-Kettner an, dass Eltern die Elternschaft trotzdem nicht verweigert werden kann.<sup>188</sup>

Abschließend soll deshalb ein Zitat von Grimm genannt werden, welche eine Zusammenarbeit aller Betroffenen vorschlägt, um sich entwickelnden wie auch bestehenden Problemen entgegenzuwirken:

„Die genannten Schwierigkeiten sind nur durch eine gute Kooperation aller Beteiligten zu überwinden. Dazu gehören die direkt betroffenen geistigbehinderten Mütter/Eltern, deren Angehörige, die professionellen Helfer in ihrem Umfeld, Verbände und Kostenträger.“<sup>189</sup>

---

188 Vgl. Pixa-Kettner 1991, S. 67

189 Grimm 2005, S. 304

## 11. Literaturverzeichnis

### **Achilles 2010**

Achilles, Ilse: "Was macht Ihr Sohn denn da?" : Geistige Behinderung und Sexualität. 5., überarb. Aufl. München (u.a.) : Reinhardt, 2010. – ISBN 978-3-497-02149-9

### **Bargfrede 2006**

Bargfrede, Stefanie: Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 283–299

### **Bargfrede, Blanken, Pixa-Kettner 1996**

Bargfrede, Stefanie ; Blanken, Ingrid ; Pixa-Kettner, Ursula: Wie weit geht die Selbstbestimmung beim Wunsch nach einem eigenen Kind? In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.): Selbstbestimmung : Kongressbeiträge ; Dokumentation des Kongresses "Ich weiß doch selbst, was ich will!" Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung vom 27. September bis zum 1. Oktober 1994 in Duisburg. 1. Aufl. Marburg : Lebenshilfe-Verl., 1996. – ISBN 3-88617-200-7, S. 219–235

### **Bergmann 1995**

Bergmann, Heino: Das Familienprojekt der Lebenshilfe gGmbH Berlin – eine Form ambulanter Betreuung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihrer Kinder. In: Pixa-Kettner, Ursula; Bargfrede, Stefanie; Blanken, Ingrid (Hrsg.): Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung : Dokumentation einer Fachtagung am 9. und 10. März 1995 an der Universität Bremen. Bremen : Univ. Bremen, 1995. – ISBN 3-88722-353-5, S. 75–87

### **Booth, Booth 1998**

Booth, Tim ; Booth, Wendy: Growing up with parents who have learning difficulties. London (u.a.) : Routledge, 1998. – ISBN 0-415-16655-1

**Brenner, Walter 1999**

Brenner, Martina ; Walter, Joachim: Zur Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern. In: Wilken, Etta; Vahsen, Friedhelm (Hrsg.): Sonderpädagogik und Soziale Arbeit : Rehabilitation und soziale Integration als gemeinsame Aufgabe. Neuwied (u.a.) : Luchterhand, 1999. – ISBN 3-472-03972-8, S. 223–241

**Bundesministerium für Familie 2007**

Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes : UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. URL <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358176/publicationFile/3609/UNkonvKinder1.pdf> – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Bundesrepublik Deutschland 2010**

Bundesrepublik Deutschland: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1) ; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944) m.W.v. 27.07.2010. URL <http://dejure.org/gesetze/GG>. – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Bundesrepublik Deutschland 2011a**

Bundesrepublik Deutschland: Ahtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - : In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) ; zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) m.W.v. 01.01.2011 (rückwirkend). URL [http://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII). – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Bundesrepublik Deutschland 2011b**

Bundesrepublik Deutschland: Bürgerliches Gesetzbuch : In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738) ; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1600) m.W.v. 04.08.2011. URL <http://dejure.org/gesetze/BGB>. – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Dettenborn 2010**

Dettenborn, Harry: Kindeswohl und Kindeswille : Psychologische und rechtliche Aspekte ; 3., überarb. Aufl. München (u.a.) : Reinhardt, 2010. – ISBN 978-3-497-02154-3

**Dörner 1987**

Dörner, Klaus: Was unterscheidet die heutigen Überlegungen zur Sterilisation von Menschen mit geistiger Behinderung von der Zwangssterilisation der NS-Zeit? In: Neuer-Miebach, Therese; Krebs, Heinz (Hrsg.): Schwangerschaftsverhütung bei Menschen mit geistiger Behinderung - notwendig, möglich, erlaubt? : Referate und Diskussionsergebnisse der Fachtagung im Juni 1987 in Marburg/Lahn. Marburg/Lahn : Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, 1987 (Große Schriftenreihe ; 18). – ISBN 388617056X, S. 39–53

**Erikson 1973**

Erikson, Erik H.: Identität und Lebenszyklus : Drei Aufsätze. 1. Aufl. Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1973 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft ; 16). – ISBN 3-518-27616-7

**Espe-Sherwindt, Crable 1993**

Espe-Sherwindt, Marilyn ; Crable, Suzanne: Parents with Mental Retardation Moving Beyond the Myths. In: Topics in Early Childhood Special Education 13 (1993), Nr. 2, S. 154–174. URL <http://tec.sagepub.com/content/13/2/154> – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Europarat 2004**

Europarat: Europäische Menschenrechtskonvention : (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) ; Vom 04.11.1950 ; Zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010. URL <http://dejure.org/gesetze/MRK>. – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Faltermeier 2001**

Faltermeier, Josef: Verwirkte Elternschaft? : Fremdunterbringung - Herkunftseltern - Neue Handlungsansätze. Münster : Votum-Verl., 2001. – ISBN 3-933158-59-1

**Fornefeld 2004**

Fornefeld, Barbara: Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik : 3., aktualisierte Aufl. München (u.a.) : Reinhardt, 2004 (UTB ; 2160). – ISBN 3-497-01731-0



**Friske 1995**

Friske, Andrea: Als Frau geistigbehindert sein : Ansätze zu frauenorientiertem heilpädagogischen Handeln. München (u.a.) : Reinhardt, 1995. – ISBN 3-497-01356-0

**Gellenbeck 2003**

Gellenbeck, Oliver: "... aber wünschen kann ich mir ein Kind doch trotzdem" : Zu Sexualität und Elternschaft bei geistig behinderten Menschen mit einer Konzeptentwicklung für Unterstützungsmöglichkeiten im Wohnstättenbereich. Bochum : Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, 2003. – ISBN 3-926013-57-5

**Gloger-Tippelt, Gomille, Grimmig 1993**

Gloger-Tippelt, Gabriele ; Gomille, Beate ; Grimmig, Ruth: Der Kinderwunsch aus psychologischer Sicht. Opladen : Leske und Budrich, 1993. – ISBN 3-8100-0959-8

**Grimm 2005**

Grimm, Brigitte: Elternschaft geistigbehinderter Menschen. In: Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6., unveränd. Aufl. Heidelberg : Winter, 2005 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. ; 1). – ISBN 3-8253-8321-0, S. 299–304

**Hähner 1998**

Hähner, Ulrich: Begleiten von Paaren. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.): Vom Betreuer zum Begleiter : Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung. 2., durchges. Aufl. Marburg : Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, 1998. – ISBN 3-88617-300-3, S. 207–224

**Heinz-Grimm 2005**

Heinz-Grimm, Renate: Rechtliche Aspekte des Sorgerechtes der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6., unveränd. Aufl. Heidelberg : Winter, 2005 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. ; 1). – ISBN 3-8253-8321-0, S. 318–342

**Heinz-Grimm 2006**

Heinz-Grimm, Renate: Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung - rechtliche Aspekte. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Geistiger Behinderung (Hrsg.): Unterstützte Elternschaft : Eltern mit geistiger Behinderung (er)leben Familie. 1. Aufl. Marburg : Lebenshilfe-Verl., 2006 (Offene Hilfen/Ambulante Dienste), S. 9–31

**Kreisz 2009**

Kreisz, Linda: Wenn Mama und Papa anders sind : Sozialethische Betrachtung der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg : Tectum-Verl. 2009. – ISBN 978-3-8288-2075-3

**Lenz u. a. 2010**

Lenz, Albert ; Riesberg, Ulla ; Rothenberg, Birgit ; Sprung, Christiane: Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung : Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau : Lambertus-Verl., 2010. – ISBN 978-3-7841-1977-9

**Möckel 2007**

Möckel, Andreas: Geschichte der Heilpädagogik. 2., völlig überarb. Neuaufl. Stuttgart : Klett-Cotta, 2007 (Konzepte der Humanwissenschaften). – ISBN 978-3-608-94489-1

**Neuer-Miebach 1995**

Neuer-Miebach, Therese: Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung : Sozialpolitische Bedeutung und Perspektiven. In: Pixa-Kettner, Ursula; Bargfrede, Stefanie; Blanken, Ingrid (Hrsg.): Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung : Dokumentation einer Fachtagung am 9. und 10. März 1995 an der Universität Bremen. Bremen : Univ. Bremen, 1995. – ISBN 3-88722-353-5, S. 98–114

**Neuhäuser, Steinhausen 2003**

Neuhäuser, Gerhard ; Steinhausen, Hans-Christoph: Geistige Behinderung : Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation. 3., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart : Kohlhammer, 2003. – ISBN 3170175378

**Opp, Kulig, Puhr 2006**

Opp, Günther ; Kulig, Wolfram ; Puhr, Kirsten: Einführung in die Sonderpädagogik. 2., durchges. Aufl. Opladen (u.a.) : Budrich, 2006 (Einführungstexte Erziehungswissenschaft ; 5). – ISBN 9783825282790

**Pixa-Kettner 1991**

Pixa-Kettner, Ursula: Geistigbehindert und Mutter? In: Sonderpädagogik 21 (1991), Nr. 2, S. 60–69

**Pixa-Kettner 1997**

Pixa-Kettner, Ursula: (Zwangs-)Sterilisation und Verweigerung von Elternschaft : Formen der sexuellen Fremdbestimmung geistigbehinderter Menschen. In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft 20 (1997), Nr. 3, S. 27–37

**Pixa-Kettner 1999**

Pixa-Kettner, Ursula: Konzepte der Begleitung für Mütter und Väter mit geistiger Behinderung : Ein Beitrag aus der englischsprachigen Literatur. In: Psychosozial 22 (1999), Nr. 77, S. 63–74

**Pixa-Kettner 2001**

Pixa-Kettner, Ursula: „Lernen können ja alle Leute“ : Menschen mit geistiger Behinderung als Eltern. In: Jantzen, Wolfgang (Hrsg.): Jeder Mensch kann lernen - Perspektiven einer kulturhistorischen (Behinderten-)Pädagogik. 1. Aufl. Neuwied (u.a.) : Luchterhand, 2001 (Beiträge zur Integration). – ISBN 3472045590, S. 282–299

**Pixa-Kettner 2006**

Pixa-Kettner, Ursula: Elterliche Kompetenzen bei Eltern mit geistiger Behinderung : Ein Widerspruch in sich oder Anlass für einen Perspektivenwechsel? In: Jugendhilfe 44 (2006), Nr. 3, S. 121–128

**Pixa-Kettner 2007**

Pixa-Kettner, Ursula: Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland : Ergebnisse einer zweiten bundesweiten Fragebogenerhebung. In: Geistige Behinderung 4 (2007), Nr. 46, S. 309–321

**Pixa-Kettner, Bargfrede 2005**

Pixa-Kettner, Ursula ; Bargfrede, Stefanie: Eine ganz normale Familie? Menschen mit Lernschwierigkeiten als Mütter und Väter. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.): Teilhabe : Wir wollen mehr als nur dabei sein. 1. Aufl. Marburg : Lebenshilfe-Verl., 2005. – ISBN 3-88617-205-8, S. 329–335

**Pixa-Kettner, Bargfrede 2006**

Pixa-Kettner, Ursula ; Bargfrede, Stefanie: Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 73–85

**Pixa-Kettner, Bargfrede, Blanken 1996**

Pixa-Kettner, Ursula ; Bargfrede, Stefanie ; Blanken, Ingrid: "Dann waren sie sauer auf mich, daß ich das Kind haben wollte ..." : Eine Untersuchung zur Lebenssituation geistig behinderter Menschen mit Kindern in der BRD. Baden-Baden : Nomos-Verl.-Ges., 1996 (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; 75). – ISBN 3-7890-4632-9

**Pixa-Kettner, Sauer 2006**

Pixa-Kettner, Ursula ; Sauer, Bernhard: Elterliche Kompetenzen und die Feststellung von Unterstützungsbedürfnissen in Familien mit geistig behinderten Eltern. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 219–247

**Prangenberg 2003**

Prangenberg, Magnus: Zur Lebenssituation von Kindern, deren Eltern als geistig behindert gelten : Eine Exploration der Lebens- und Entwicklungsrealität anhand biographischer Interviews und Erörterung der internationalen Fachliteratur. Dissertation. Bremen : Univ. Bremen, 2003. URL [http://elib.suub.uni-bremen.de/publications/dissertations/E-Diss831\\_prangenberg.pdf](http://elib.suub.uni-bremen.de/publications/dissertations/E-Diss831_prangenberg.pdf). – Überprüfungsdatum 2011-09-21

**Prangenberg 2006**

Prangenberg, Magnus: Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 25–45

**Rohmann 2006**

Rohmann, Kadidja: Die Problematik der Fremdunterbringung von Kindern geistig behinderter Eltern - Ergebnisse einer schriftlichen Befragung. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 133–153

**Sanders 2006a**

Sanders, Dietke: Risiko- und Schutzfaktoren im Leben der Kinder von Eltern mit geistiger Behinderung. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 161–192

**Sanders 2006b**

Sanders, Dietke: Risiko und Schutzfaktoren im Leben von Kindern geistig behinderter Eltern und Perspektiven professioneller Unterstützung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Geistiger Behinderung (Hrsg.): Unterstützte Elternschaft : Eltern mit geistiger Behinderung (er)leben Familie. 1. Aufl. Marburg : Lebenshilfe-Verl., 2006 (Offene Hilfen/Ambulante Dienste), S. 75–83

**Schneider 2006**

Schneider, Petra: „Bin ich auch froh, wenn ich so Hilfe habe.“ - Unterstützungsnetzwerke von Eltern mit Lernschwierigkeiten unter Einbezug der Sicht einer betroffenen Mutter. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 253–274

**Schroeder 1977**

Schroeder, Siegfried: Beschützte Ehe bei Geistigbehinderten. In: Kluge, Karl Josef; Sparty, Leo (Hrsg.): Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten? Bonn-Bad Godesberg : Rehabilitations-Verl. 1977 (Schriftenreihe - Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte ; 11), S. 70–81

**Sparenberg 2001**

Sparenberg, Silke: Geistige Behinderung und elterliche Kompetenz : Eine Einzelfallstudie aus ökologischer Sicht. In: Geistige Behinderung 40 (2001), Nr. 2, S. 111–124

**Staub-Bernasconi 1995**

Staub-Bernasconi, Silvia: Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international : oder: vom Ende der Bescheidenheit. Bern (u.a.) : Haupt, 1995 (Soziale Arbeit 13). – ISBN 3258050058

**Staub-Bernasconi 2007**

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft : Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch. 1. Aufl. Bern (u.a.) : Haupt (UTB ; 2786 : Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften). – ISBN 978-3-8252-2786-9

**Vlasak 2006**

Vlasak, Annette: Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Pixa-Kettner, Ursula (Hrsg.): Tabu oder Normalität? : Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg : Winter, 2006. – ISBN 3-8253-8328-8, S. 91–126

**Walter 2005**

Walter, Joachim: Sexuelle Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft geistig behinderter Menschen. In: Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6., unveränd. Aufl. Heidelberg : Winter, 2005 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. ; 1). – ISBN 3-8253-8321-0, S. 318–342

**Wohlgensinger 2007**

Wohlgensinger, Corinne: Unerhörter Kinderwunsch : Die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ; eine Betrachtung aus sonderpädagogisch-ethischer Perspektive. Luzern : Ed. SZH/CSPS, 2007 (ISP-Universität Zürich ; 15). – ISBN 978-3-908262-82-4

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und außer den angeführten keine weiteren Hilfsmittel benützt habe.

Soweit aus den im Literaturverzeichnis angegebenen Werken einzelne Stellen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind sie in jedem Fall unter der Angabe der Entlehnung kenntlich gemacht.

Die Versicherung der selbständigen Arbeit bezieht sich auch auf die in der Arbeit enthaltenen Zeichen-, Kartenskizzen und bildlichen Darstellungen.

Ich versichere, dass meine Bachelor-Abschlussarbeit bis jetzt bei keiner anderen Stelle veröffentlicht wurde. Zudem ist mir bewusst, dass eine Veröffentlichung vor der abgeschlossenen Bewertung nicht erfolgen darf.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ein Verstoß hiergegen zum Ausschluss von der Prüfung führt oder die Prüfung ungültig macht.

München, den 29.11.2011